

1. März 2007

BMF-010311/0051-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0800, Arbeitsrichtlinie Abfälle

Die Arbeitsrichtlinie Abfälle (VB-0800) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV) und des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die nachstehend behandelten Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV);
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007](#) über die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten und in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfällen in Länder, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt.
3. das Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002;
4. die Verordnung über ein Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003;
5. die Verordnung über die Nachweispflicht für Abfälle – Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003;
6. die (durch die Abfallverzeichnisverordnung teilweise materiell derogierte) Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen – Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle, BGBl. II Nr. 227/1997.

0.2. Grundsätzliches

In dieser Arbeitsrichtlinie werden vor allem jene Bestimmungen der AWG 2002 behandelt, an deren Vollziehung die Zollämter im Rahmen der Durchführung des Zollverfahrens oder der Kontrolle des Warenverkehrs im innergemeinschaftlichen oder im innerösterreichischen Verkehr mitzuwirken haben. Allfällige Verpflichtungen der Zollämter, die sich durch den Anfall von Abfällen nach dem AWG 2002 ergeben, sind in dieser Arbeitsrichtlinie nicht enthalten.

0.3. Informationen im Internet

Im Internet sind unter den nachstehend angeführten Adressen Informationen enthalten, die bei der Vollziehung der Verbote und Beschränkungen der Verbringung von Abfällen herangezogen werden können:

- www.edm.gv.at => Downloads => Verbringung
- www.umweltnet.at => Abfall => Abfallverbringung
- www.bundesabfallwirtschaftsplan.at => Neufassung des Kapitels 5.3 des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 (enthält Anwendungshinweise und Erläuterungen zu **allen** Einträgen der neuen Grünen Liste)

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Abfälle

(1) Als Abfälle gelten gemäß § 2 AWG 2002 bewegliche Sachen,

- a) deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
- b) deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (siehe Abschnitt 1.1.1.) nicht zu beeinträchtigen.

Durch die Abfallverzeichnisverordnung werden die Abfallarten in einem Abfallverzeichnis aufgelistet. Bis zum **31. Dezember 2008** sind die Zuordnungskriterien, Schlüssel-Nummern und Abfallbezeichnungen der Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung zu verwenden.

Spezifizierungen sind Unterteilungen von Abfallarten („gefährlich kontaminiert“, „ausgestuft“ oder abfallspezifische Unterteilungen gemäß § 3 Z 3 der Abfallverzeichnisverordnung). Ein Beispiel für eine abfallspezifische Unterteilung ist die Angabe des PCB-Gehaltes. Welche Spezifizierungen anzuwenden sind, bestimmt sich aus § 1 Abs. 2 und § 3 Z 3 der Abfallverzeichnisverordnung. Zu verwenden sind jedenfalls

- a) die in (den Spalten „**Sp**“ bzw. „**Spezifizierung**“) der Anlage 2 der Abfallverzeichnisverordnung angeführten abfallspezifischen Unterteilungen,
- b) die Spezifizierung „**77**“ für „gefährlich kontaminierte“ Abfälle und
- c) die Spezifizierung „**88**“ für „ausgestufte“ Abfälle.

Ist für die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart eine **Untersuchung** erforderlich, so hat die Probenahme, Probeaufbereitung und Abfallbeurteilung gemäß Anlage 4 der Abfallverzeichnisverordnung zu erfolgen. Auf die im Punkt III der Anlage 4 der Abfallverzeichnisverordnung angeführten verbindlichen Bestimmungsmethoden wird hingewiesen (z. B. für die Analyse von Eluaten oder für den Gehalt an Kohlenwasserstoffen).

(2) Zu den Abfällen zählen auch **Altstoffe**. Darunter sind

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,

zu verstehen, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen (siehe Abschnitt 1.2.).

(3) Die Abfallverzeichnisverordnung legt zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002 – siehe Abschnitt 1.1.1.) auch fest, welche Abfälle als **gefährliche Abfälle** anzusehen sind. Danach gelten als gefährliche Abfälle:

a) bis zum **31. Dezember 2008** jene Abfallarten, die

- in Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung,
- in der ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“ (ausgegeben am 1. September 1997) und
- in der ÖNORM S 2100/AC 1 „Abfallkatalog (Berichtigung)“ (ausgegeben am 1. Jänner 1998)

mit einem „g“ versehen sind, wobei die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart in Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung nach den in dieser Anlage festgelegten Zuordnungskriterien zu erfolgen hat; sofern für die Zuordnung Untersuchungen erforderlich sind, haben diese gemäß Anlage 4 der Abfallverzeichnisverordnung zu erfolgen,

b) jene Abfälle, die gefährliche Stoffe gemäß der Abfallverzeichnisverordnung in einem Ausmaß enthalten oder mit solchen vermischt sind, dass mit einer einfachen Beurteilung, wie einer Bewertung des maximalen Massenanteils z. B. giftiger Stoffe (Kriterium H6), nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß **Anlage 3** der Abfallverzeichnisverordnung zutrifft (§ 4 Abs. 3 der Abfallverzeichnisverordnung), sowie

c) folgende Arten von **Aushubmaterial** (§ 4 Abs. 4 der Abfallverzeichnisverordnung):

1. Aushubmaterial von Standorten, bei denen auf Grund des Umgangs mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung zutrifft (z. B. bei metall- oder mineralölverarbeitenden Betrieben, Tankstellen, Putzereien, Betrieben der chemischen Industrie, Gaswerken oder Altlasten); dies gilt für jene Bereiche des Standortes, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wurde;
2. Aushubmaterial von Standorten, die nicht von Z 1 umfasst werden, wenn im Zuge der Aushub- oder Abräumtätigkeit eine Verunreinigung ersichtlich wird und die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung, insbesondere das Kriterium H13, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;

3. Aushubmaterial, wenn die begründete Annahme besteht, dass auf Grund einer Verunreinigung durch eine Betriebsstörung oder einen Unfall eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung, insbesondere das Kriterium H13, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;
4. Aushubmaterial, das nicht unter die Z 1 bis 3 fällt, bei dem aber auf Grund einer chemischen Analyse festgestellt wird, dass es so kontaminiert ist, dass zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung zutrifft.

Abfälle, die als gefährlich einzustufen waren und in der Folge verfestigt – d. h. fest in eine Matrix eingebunden – worden sind, gelten gemäß § 4 Abs. 5 der Abfallverzeichnisverordnung auch nach der Verfestigung als gefährlich. Diese Abfälle dürfen nur zum Zweck der Deponierung ausgestuft werden. Dies gilt nicht für Abfälle, die ausschließlich die gefahrenrelevanten Eigenschaften H4 und H8 gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung auf Grund des Gehalts an alkalischen Stoffen aufweisen.

Abfälle, die als gefährlich einzustufen sind oder eingestuft wurden, gelten nicht als gefährliche Abfälle, wenn sie nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle ausgestuft wurden (siehe Abschnitt 8.1.).

(4) Zu den Abfällen zählen auch Altöle. Als Altöle gelten mineralische (einschließlich synthetische) Schmier- und Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, insbesondere gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, mineralische Maschinen-, Turbinen und Hydrauliköle.

(5) Der Begriff Abfälle umfasst auch Siedlungsabfälle. Das sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

(6) Als Problemstoffe gelten gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.

1.1.1. Öffentliche Interessen

(1) Nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten, wenn anderenfalls

1. die Gesundheit des Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten und die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

(2) Die Erfassung und Behandlung als Abfall kann gemäß § 2 Abs. 2 AWG 2002 auch dann **im öffentlichen Interesse** geboten sein, wenn für eine bewegliche Sache ein **Entgelt erzielt werden kann**.

(3) Eine geordnete Erfassung und Behandlung im Sinne des AWG 2002 ist gemäß § 2 Abs. 3 leg.cit. jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (Abs. 1) geboten,

- a) als eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
- b) solange sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

(4) Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

1.1.2. Kriterien für die Einstufung von Materialien als Abfall oder Nicht-Abfall

(1) Der Abfallbegriff des AWG 2002 ist **nicht deskriptiv** (= beschreibend, was Abfall ist), sondern **normativ** (= festsetzend, was Abfall im Sinne dieses Gesetzes sein soll).

(2) Die alternative Kombination aus subjektivem **oder** objektivem Abfallbegriff bewirkt, dass der Abfallbegriff erfüllt ist, wenn **entweder** der subjektive **oder** der objektive Abfallbegriff erfüllt ist.

(3) Das Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffs setzt eine Transaktion bzw. eine konkretisierte Transaktionsabsicht hinsichtlich einer beweglichen Sache voraus. Der subjektive Abfallbegriff ist daher „**transaktionsbezogen**“. Der objektive Abfallbegriff ist „**zustands- bzw. auswirkungsbezogen**“.

1.1.3. Subjektiver Abfallbegriff

(1) Beim subjektiven Abfallbegriff kommt es allein darauf an, ob sich **jemand** einer lediglich als „beweglich“ zu qualifizierenden Sache entledigt hat oder entledigen will. Die zivilrechtlichen Eigentums- und Besitzfragen hinsichtlich der beweglichen Sache sind grundsätzlich unerheblich.

(2) Materialien, deren sich der bisherige Inhaber **entledigen will** und die zum Zweck einer Verwendung oder Verwertung an ein dafür geeignetes Unternehmen abgegeben oder verkauft werden, sind Abfälle im subjektiven Sinn.

(3) Die Tatsache, dass bei der Transaktion vom Übernehmer der beweglichen Sache ein **Kaufpreis** bezahlt wird, ist für die Beurteilung der Abfalleigenschaft im subjektiven Sinn unerheblich. Auch bewegliche Sachen, die zur **wirtschaftlichen Verwertung** geeignet sind und für welche ein Entgelt erzielbar ist, sind im Falle der Entledigung Abfälle bzw. Altstoffe im Sinne des AWG 2002.

(4) Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein neues Produkt vorliegt, endet die Abfalleigenschaft im subjektiven Sinn. Ob vorbehandelte Materialien neue Produkte darstellen, hängt von der Art der Vorbehandlung ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Werden Materialien in einer Art und Weise aufbereitet, dass sie ihrer Zusammensetzung nach im Primärabbau gewonnenen Rohstoffen gleichzusetzen sind, sind diese als neu zu betrachten.

1.1.4. Objektiver Abfallbegriff

(1) Das für die Feststellung des objektiven Abfallbegriffs maßgebliche öffentliche Interesse ist **taxativ** in § 1 Abs. 3 AWG 2002 umschrieben (siehe Abschnitt 1.1.1.).

(2) Entscheidend für die Frage, ob Abfalleigenschaft im objektiven Sinne gegeben ist, ist **der tatsächliche Effekt der betreffenden Materialien auf die Umwelt**. Für die Ermittlung des objektiven Abfallbegriffs sind daher jene **Gefahren für die Umwelt** (das den jeweiligen Materialien anhaftende Gefährdungspotential) zu berücksichtigen, die von den beweglichen Sachen selbst ausgehen und die durch die Erfassung und Behandlung dieser beweglichen Sachen als Abfall hintangehalten werden können.

(3) Ein **Produkt** entsteht nur unter der Voraussetzung, dass auch der subjektive Abfallbegriff wegen fehlender Entledigungsabsicht nicht zutrifft. Auch ein neues „Produkt“ wird bei Vorliegen der Entledigungsabsicht zu „Abfall“.

1.2. Altstoffbegriff

(1) In rechtlicher Hinsicht sind Altstoffe auf jeden Fall Abfälle mit der Konsequenz, dass **auch für Altstoffe die Vorschriften des AWG 2002 über die Ein-, Aus- und Durchführung von Abfällen anzuwenden sind**.

(2) Gemäß § 5 AWG 2002 gelten Altstoffe solange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.

(3) Die Sortenreinheit von Materialien ist kein Kriterium für deren Klassifizierung als Abfall oder Nicht-Abfall. Eine Behandlung als Abfall (Altstoff) ist im öffentlichen Interesse jedenfalls in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Mit gefährlichen Stoffen kontaminierte bzw. verunreinigte Materialien, die im Rahmen von Produktionsprozessen als Nebenprodukte anfallen (Schlacken, Krätzen, etc.).
- b) Vermischte Materialien, die erst nach einer Vorbehandlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können. Handelsübliche Verunreinigungen mit nicht gefährlichen Stoffen, die im Zuge eines Verwertungsprozesses keine Relevanz haben, machen einen Rohstoff allerdings nicht zum Abfall im objektiven Sinn.
- c) Falls als Nebenprodukte im Rahmen eines Verarbeitungsprozesses verunreinigte Stoffe anfallen, die erst einer Aufarbeitung zugeführt werden müssen, liegt weder ein neues Produkt vor, noch ist von einer bestimmungsgemäßen Verwendung auszugehen; die Verwertung ist in diesem Fall Voraussetzung dafür, dass die Abfalleigenschaft endet – und zwar für die Materialien, welche nach dem Verwertungsschritt als neue Produkte zu qualifizieren sind.

(4) Beispiele:

- a) Anlässlich der Verarbeitung von Altstoffen fällt reines Gold als Nebenprodukt an – es ist keine Abfalleigenschaft gegeben, da weder der subjektive noch der objektive Abfallbegriff erfüllt ist und das Nebenprodukt als neu zu betrachten ist.
- b) Filterstäube, welche durchaus auch Wertstoffe enthalten können, sind nicht neu; auch existiert keine bestimmungsgemäße Verwendung für derartige Filterstäube, da eine weitere Verarbeitung nötig ist, um einsetzbare und verwertbare Rohstoffe zu erzielen – Abfall im Sinne des AWG 2002.

1.3. Abfallkatalog

(1) Durch die Abfallverzeichnisverordnung werden die Abfallarten in einem Abfallverzeichnis aufgelistet (siehe Abschnitt 1.1. Abs. 1).

(2) Auch die EG-VerbringungsV enthält einen Abfallkatalog in Form des sog. „Zweilistensystems“. In den Anhang III („Grüne Abfallliste“) und Anhang IV („Gelbe Abfallliste“) dieser Verordnung (siehe Anlage 1) sind die Abfälle entsprechend ihrem Umweltgefährdungspotential eingeteilt. Dementsprechend unterliegen sie einem unterschiedlich strengen Überwachungsregime. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in den Anhängen der EG-VerbringungsV keine vollständige Auflistung aller Abfälle erfolgt ist.

1.4. Beurteilung der Abfalleigenschaft

Die Entscheidung, ob eine Ware Abfall im Sinne des AWG 2002 ist, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zollämter, sondern obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden (siehe Abschnitt 9).

1.5. Ausnahmen vom Geltungsbereich des AWG 2002

(1) Die Bestimmungen des AWG 2002 sind nicht anzuwenden auf:

- 1. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschriften in Gewässer oder in eine Kanalisation eingebracht werden,
- 2. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den luftreinhalterrechtlichen Vorschriften an die freie Luft abgegeben werden;
- 3. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, sofern diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz,

BGBI. I Nr. 38/1999, unterliegen und die Berge (das taube Gestein) innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden;

4. radioaktive Stoffe gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBI. Nr. 227/1969;
5. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht gemäß § 10 des Tiermaterialiengesetzes, BGBI. I Nr. 141/2003, unterliegen;
6. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich, ausgenommen Abfälle von pyrotechnischen Erzeugnissen, die aus Fahrzeugen oder Altfahrzeugen ausgebaut wurden;

(2) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 146, und bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes nicht dem AWG 2002.

2. Aufgaben und Befugnisse der Zollorgane

2.1. Aufgaben der Zollorgane

2.1.1. Abfallkontrollen

(1) Gemäß § 83 Abs. 1 AWG 2002 haben die Zollorgane

1. die gemäß § 19 mitzuführenden Begleitscheine oder Unterlagen betreffend interne Transporte (Abschnitt 7),
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und Notifizierungs- und Begleitformulare und
3. die Informationen gemäß Art. 18 der EG-VerbringungsV

zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Verbringung von Abfällen zu kontrollieren und darüber einen Kontrollvermerk anzubringen.

(2) Die Zollorgane werden dabei funktionell für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft tätig. Das Verfahren für die Durchführung der Kontrollen richtet sich nach Abschnitt 3, Abschnitt 4, Abschnitt 5, Abschnitt 6 und Abschnitt 7.

2.1.2. Verwaltungsübertretungen

Gemäß § 83 Abs. 8 AWG 2002 haben die Zollorgane weiters durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen, sowie durch
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

an der Vollziehung des § 79 Abs. 1 Z 1 und 9 und Abs. 3 Z 8 AWG 2002 (siehe Abschnitt 2.1.2.1., Abschnitt 2.1.2.2. und Abschnitt 2.1.2.3.) mitzuwirken.

2.1.2.1. Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Vermischen oder Vermengen von Abfällen

(1) Gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (mit einer Geldstrafe von 730 € bis 36.340 €) zu bestrafen, wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 AWG 2002 oder entgegen § 16 Abs. 1 AWG 2002 sammelt, befördert, lagert oder behandelt oder entgegen § 15 Abs. 2 AWG 2002 vermischt oder vermengt.

(2) § 15 und § 16 AWG 2002 regeln Pflichten des Abfallbesitzers im Zuge der Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen. Da dieser Bestimmung vor allem im Zusammenhang mit der Erhebung des Altlastenbeitrages praktische Bedeutung zukommt, werden diese Fälle in die Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000) aufgenommen werden.

2.1.2.2. Errichten, Betreiben oder Ändern von Abfallbehandlungsanlagen

(1) Gemäß § 79 Abs. 1 Z 9 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (mit einer Geldstrafe von 730 € bis 36.340 €) zu bestrafen, wer eine Abfallbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert, ohne im Besitz der nach den § 37 AWG 2002 erforderlichen Genehmigungen zu sein.

(2) Gemäß § 37 AWG 2002 bedarf nämlich die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen einer behördlichen Genehmigung. Da die Mitwirkung bei der Vollziehung an dieser Strafbestimmung vor allem im Zusammenhang mit der Erhebung des Altlastenbeitrages zu sehen ist, werden diese Fälle in die Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000) aufgenommen werden.

2.1.2.3. Befördern von gefährlichen Abfällen

(1) Gemäß § 79 Abs. 3 Z 8 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (mit einer Geldstrafe bis zu 2.910 €) zu bestrafen, wer gefährliche Abfälle entgegen § 19 AWG 2002 befördert.

(2) Die Transportvorschriften des § 19 AWG 2002 werden im Abschnitt 7 behandelt.

(3) Durch die Übertragung der Kontrolle der während der Beförderung von Abfällen innerhalb Österreichs mitzuführenden Begleitscheine oder Unterlagen betreffend interne Transporte auf Zollorgane (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 1 Z 1) und deren Verpflichtung, auch an der Vollziehung der für Verstöße dagegen vorgesehenen Strafbestimmung mitzuwirken wird klargestellt, dass zu den Aufgaben der Zollorgane nicht nur die Überwachung des (drittlands- oder binnen-)grenzüberschreitenden Verkehrs, sondern in Bezug auf gefährliche Abfälle auch die Überwachung des innerösterreichischen Verkehrs (einschließlich interne Transporte – siehe Abschnitt 7.2.) gehört.

(4) Bei Feststellung derartiger Verstöße ist nach Abschnitt 10 vorzugehen.

2.2. Befugnisse der Zollorgane

(1) Abgesehen von den durch das ZollR-DG eingeräumten Befugnissen sind

- die Zollorgane im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem AWG 2002 (siehe Abschnitt 2.1.) und
- die von ihnen herangezogenen Sachverständigen

gemäß § 75 Abs. 4 AWG 2002 befugt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen und die Vorlage der notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen des Lagerbestands und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, zu verlangen.

(2) Grundsätzlich ist der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(3) Soweit dies für die Vollziehung des AWG 2002 erforderlich ist, sind die Zollorgane und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen gemäß § 75 Abs. 6 AWG 2002 befugt, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sofern es nach der Lage des Falles möglich ist, ist eine gleichartige Gegenprobe amtlich verschlossen auszufolgen, es sei denn, der Verfügungsberechtigte verzichtet darauf.

(4) Bei der Ausübung der Befugnisse nach dem AWG 2002 ist jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes zu vermeiden.

(5) Die Zollbehörden dürfen gemäß § 87a Abs. 3 AWG 2002 zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit dies zur Vollziehung dieses Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und darauf beruhender Verordnungen sowie der EG-VerbringungsV erforderlich ist, auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zugreifen. Dieser – gesicherte – Lesezugriff steht dem Daten-, Informations- und Aufbereitungscenter (DIAC) zur Verfügung. Sofern derartige Datenbankabfragen für Kontrollzwecke erforderlich sind, haben diese im Wege des DIAC zu erfolgen.

2.3. Pflichten der Parteien

(1) Gemäß § 75 Abs. 5 AWG 2002 haben die durch das AWG 2002 verpflichteten Personen oder die Beauftragen dieser Personen den Zollorganen und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten der Liegenschaften und Gebäude, das Öffnen und Besichtigen der Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen sowie den Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen. Weiters haben die genannten Personen sowie Personen, in deren Gewahrsame sich die Produkte oder Abfälle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Produkte oder Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen den Lagerbestand und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, vorzulegen.

(2) Verstöße gegen die in Abs. 1 wiedergegebenen Verpflichtungen sind nach § 79 Abs. 2 Z 24 AWG 2002 als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe von 360 € bis 7.270 € strafbar.

3. Einfuhr aus Drittländern

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der EG-VerbringungsV bzw. des AWG 2002 ist als Einfuhr jede Verbringung von Abfällen in die Gemeinschaft mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Gemeinschaft zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Bei der Einfuhr sind die Einfuhrbeschränkungen von denjenigen Zollämtern wahrzunehmen, bei denen die Gestellung nach den zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat, also grundsätzlich von den Grenzeintrittszollstellen. Treten allerdings Bedenken, dass es sich bei einer Ware um Abfall handeln könnte, beispielsweise erst im Zuge einer Abfertigung zum freien Verkehr bei einer Innerlandszollstelle auf, sind, auch wenn die die vorangegangene Abfertigung zum Versandverfahren durchführende Grenzzollstelle diese Bedenken nicht geäußert hat, die zur Vollziehung der Beschränkungen erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten. Umgekehrt ist das Ergebnis bereits durch die Grenzzollstelle durchgeführter Ermittlungen (insbesondere in Bezug auf die Nichtabfalleigenschaft einer Ware) auch für die Innerlandszollstelle bindend.

3.2. Maßgeblicher Zustand

Bei der Beurteilung, ob eine bewegliche Sache Abfall im Sinne des AWG 2002 ist, ist deren Zustand zum Zeitpunkt des Grenzübertrittes (über die Zollgrenze) maßgebend. Ist eine Sache zum Zeitpunkt des Grenzübertrittes nicht als Abfall anzusehen, fällt sie auch dann nicht unter die Einfuhrbeschränkungen, wenn die Sache (beispielsweise durch unsachgemäße Lagerung in einem Zolllager) bei einer Überführung in den freien Verkehr als Abfall anzusehen ist. In diesem Fall ist der Abfall nämlich in Österreich angefallen und wurde nicht aus einem Drittland eingeführt.

3.3. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7620"*) gemäß § 69 AWG 2002, ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 3.3.1.), und

b) ein Notifizierungs- und Begleitformular (siehe Abschnitt 3.3.2.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C650"*) mit einem Genehmigungsvermerk der für den Bestimmungsort in der Gemeinschaft zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste).

(2) Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (siehe Anlage 2, Muster 1) und dem Begleitformular (siehe Anlage 2, Muster 2) bei der für den Bestimmungsort in der Gemeinschaft zuständigen Behörde – in Österreich ist dies das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen bilden erforderliche Unterlagen zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und sind in der Anmeldung anzuführen. Während des Transports müssen diese Unterlagen mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage oder Nichtmitführen dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen. Hinsichtlich der Behandlung der Unterlagen siehe die Abschnitt 3.3.1. und Abschnitt 3.3.2.

Bei der Beantragung einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung ist neben dem Notifizierungsformular und dem Begleitformular auch ein Vertrag, welcher zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger abzuschließen ist (Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV), über die Verwertung der Abfälle vorzulegen. In diesem Vertrag ist sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist **nicht** erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(4) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

3.3.1. Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002

(1) Die Bewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7620"*) gemäß § 69 AWG 2002 ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung eines jeden notifizierungspflichtigen Transports von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf der Transport nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch das zugehörige Notifizierungs- und Begleitformular erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002

keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt bzw. zur Zollabfertigung vorgelegt wird. Die Bewilligung ist nach Einsichtnahme immer dem Anmelder zurückzugeben.

3.3.2. Notifizierungs- und Begleitformular

(1) Das Notifizierungs- und Begleitformular (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C650"*) ist ein durch die EG-VerbringungsV geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfalltransporten zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Es besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

- a) Notifizierungsformular (siehe Abs. 2) und aus dem
- b) Begleitformular (siehe Abs. 3).

Die Anlage 2 enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

(2) Das **Notifizierungsformular** (siehe Anlage 2, Muster 1) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten grenzüberschreitenden Abfallverbringung bei der für den Bestimmungsort in der Gemeinschaft zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 20. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 20 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Begleitformular** (siehe Anlage 2, Muster 2) wird verwendet

1. als Begleitformular beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsformular, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Begleitformulars ist vom Importeur nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsformulars und vor Beginn des Abfalltransports auszustellen und im Feld 15 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche

behördliche Bestätigung ist – abgesehen von den zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsbestätigungen auf der Rückseite – nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Begleitformular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Der Eingangszollstelle (Zollstelle, an der die Abfälle in die Gemeinschaft eingeführt werden) ist ein eigenhändig unterschriebenes Begleitformular gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsformulars vorzulegen (Kopien eines Notifizierungsformulars können bei Vorlage des Originals auch durch Zollorgane amtlich beglaubigt werden). Die Einfuhr ist von der Eingangszollstelle auf der Rückseite des Begleitformulars im Feld 21 vordrucksgemäß zu bestätigen. Das Notifizierungsformular ist dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(5) Während des Transports zum Bestimmungsort ist das Notifizierungs- und Begleitformular mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ausreicht.

(6) Im Falle der Durchführung eines weiteren Zollverfahrens bei einer Innerlandszollstelle ist dieser das Begleitformular, in dem die Eingangszollstelle die Einfuhr bestätigt hat, gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsformulars zur Einsicht vorzulegen. Diese Unterlagen sind dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(7) Das Notifizierungs- und Begleitformular sowie sonstige Dokumente sind in deutscher und englischer Sprache vorzulegen. Werden die Originaldokumente nicht in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

(8) Hinsichtlich des Zugriffs auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu Kontrollzwecken siehe Abschnitt 2.2. Abs. 5.

3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

(1) Bewilligung zum Anschreibeverfahren können nur für Abfälle der grünen Liste, die zur Verwertung in die Gemeinschaft bewilligungsfrei (Abschnitt 8.2.1.) eingeführt werden, erteilt werden.

(2) Für andere Abfälle können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen nicht erteilt werden.

4. Ausfuhr in Drittländer

4.1. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der EG-VerbringungsV bzw. des AWG 2002 ist als Ausfuhr eine Verbringung von Abfällen aus der Gemeinschaft mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Gemeinschaft zu verstehen. Die Ausfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

4.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Für die Ausfuhr von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7620"*) gemäß § 69 AWG 2002, ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 4.2.1.), und
- b) ein Notifizierungs- und Begleitformular (siehe Abschnitt 4.2.2.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C650"*) mit einem Genehmigungsvermerk der für den Versandort (Abgangsort) in der Gemeinschaft zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste).

(2) Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (siehe Anlage 2, Muster 1) und dem Begleitformular (siehe Anlage 2, Muster 2) bei der für den Versandort (Abgangsort) in der Gemeinschaft zuständigen Behörde – in Österreich ist dies das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen bilden erforderliche Unterlagen zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und sind in der Anmeldung anzuführen. Während des Transports müssen diese Unterlagen mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen. Hinsichtlich der Behandlung der Unterlagen siehe die Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2.

Bei der Beantragung einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung ist neben dem Notifizierungsformular und dem Begleitformular auch ein Vertrag, welcher zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger abzuschließen ist (Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV), über die Verwertung der Abfälle vorzulegen. In diesem Vertrag ist sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des

Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist **nicht** erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(4) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

4.2.1. Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002

(1) Die Bewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7620"*) gemäß § 69 AWG 2002 ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung einer notifizierungspflichtigen Ausfuhr von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf die Ausfuhr nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch das zugehörige Notifizierungs- und Begleitformular erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt bzw. zur Zollabfertigung vorgelegt wird. Die Bewilligung ist nach Einsichtnahme immer dem Anmelder zurückzugeben.

4.2.2. Notifizierungs- und Begleitformular

(1) Das Notifizierungs- und Begleitformular (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C650"*) ist ein durch die EG-VerbringungsV geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfalltransporten zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Es besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

a) Notifizierungsformular (siehe Abs. 2) und aus dem

b) Begleitformular (siehe Abs. 3).

Die Anlage 2 enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

(2) Der **Notifizierungsformular** (siehe Anlage 2, Muster 1) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten Ausfuhr bei der für den Versandort (Abgangsort) in der Gemeinschaft zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 126](#)

vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für

2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 20. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 20 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Begleitformular** (siehe Anlage 2, Muster 2) wird verwendet

1. als Begleitformular beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsformular, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Begleitformulars ist vom Exporteur nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsformulars und vor Beginn des Abfalltransports auszustellen und im Feld 15 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist – abgesehen von den zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsbestätigungen auf der Rückseite – nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Begleitformular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Der Ausfuhrzollstelle ist ein eigenhändig unterschriebenes Begleitformular gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsformulars vorzulegen (Kopien eines Notifizierungsformulars können bei Vorlage des Originals auch durch Zollorgane amtlich beglaubigt werden). Diese Unterlagen sind dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(5) Während des Transports zur Ausgangszollstelle ist der Notifizierungsformular mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ausreicht.

(6) Der Ausgangszollstelle sind das Notifizierungsformular (ein amtlich beglaubigtes Notifizierungsformular ist anzuerkennen) und das eigenhändig unterschriebenes Begleitformular vorzulegen. Der Austritt aus der Gemeinschaft ist von der Zollstelle auf der Rückseite des Begleitformulars im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen. Die amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ist einzuziehen, ebenfalls mit einem

Austrittsvermerk zu versehen und an diejenige Behörde zu übermitteln, die die Genehmigung zur Ausfuhr durch Ansetzen eines Amtsstempels im Feld 20 erteilt hat.

(7) Das Notifizierungs- und Begleitformular sowie sonstige Dokumente sind in deutscher und englischer Sprache vorzulegen. Werden die Originaldokumente nicht in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

(8) Hinsichtlich des Zugriffs auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu Kontrollzwecken siehe Abschnitt 2.2. Abs. 5.

4.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

(1) Bewilligung zum Anschreibeverfahren können nur für Abfälle der grünen Liste, die zur Verwertung **bewilligungsfrei** (siehe Abschnitt 8.2.2.) ausgeführt werden, erteilt werden.

(2) Für andere Abfälle können Bewilligung zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen nicht erteilt werden.

5. Durchführung durch die Gemeinschaft

5.1. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der EG-VerbringungsV bzw. des AWG 2002 ist unter Durchführung eine Verbringung von Abfällen, die durch einen oder mehrere Staaten mit Ausnahme des Versand- oder Empfängerstaats erfolgt oder erfolgen soll.

5.2. Durchfuhrbeschränkungen

(1) Für die Durchführung von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002, ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 5.2.1.) und
- b) ein Notifizierungs- und Begleitformular (siehe Abschnitt 5.2.2.) mit einem Genehmigungsvermerk der letzten zuständigen Transitbehörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste).

(2) Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (siehe Anlage 2, Muster 1) und dem Begleitformular (siehe Anlage 2, Muster 2) bei der letzten zuständigen Transitbehörde – in Österreich ist dies das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen bilden erforderliche Unterlagen zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und sind in der Anmeldung anzuführen. Während des Transports müssen diese Unterlagen mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen. Hinsichtlich der Behandlung der Unterlagen siehe die Abschnitt 5.2.1. und Abschnitt 5.2.2.

Bei der Beantragung einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung ist neben dem Notifizierungsformular und dem Begleitformular auch ein Vertrag, welcher zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger abzuschließen ist (Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV), über die Verwertung der Abfälle vorzulegen. In diesem Vertrag ist sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist **nicht** erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(4) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

5.2.1. Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002

(1) Die Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung einer notifizierungspflichtigen Durchfuhr von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf die Durchfuhr nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch das zugehörige Notifizierungs- und Begleitformular erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt bzw. zur Zollabfertigung vorgelegt wird. Die Bewilligung ist nach Einsichtnahme immer dem Anmelder zurückzugeben.

5.2.2. Notifizierungs- und Begleitformular

(1) Das Notifizierungs- und Begleitformular ist ein durch die EG-VerbringungsV geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfalldurchfuhren zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Es besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

a) Notifizierungsformular (siehe Abs. 2) und aus dem

b) Begleitformular (siehe Abs. 3).

Die Anlage 2 enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

(2) Das **Notifizierungsformular** (siehe Anlage 2, Muster 1) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten Durchfuhr bei der letzten zuständigen Transitbehörde (das ist diejenige Behörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste), in deren Zuständigkeitsbereich sich die Ausgangszollstelle befindet), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 20. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 20 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Begleitformular** (siehe Anlage 2, Muster 2) wird verwendet

1. als Begleitpapier beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsformular, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Begleitformulars ist vom Transporteur nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsformulars und vor Beginn des Abfalltransports auszustellen und im Feld 15 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist – abgesehen von den zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsbestätigungen auf der Rückseite – nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Begleitformular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Der Eingangszollstelle ist ein eigenhändig unterschriebenes Begleitformular gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsformulars vorzulegen (Kopien eines Notifizierungsformulars können bei Vorlage des Originals auch durch Zollorgane amtlich beglaubigt werden). Der Eingang in die Gemeinschaft ist von der Zollstelle auf der Rückseite des Versand-/Begleitformulars im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen. Diese Unterlagen sind dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(5) Während des Transports zur Ausgangszollstelle ist der Notifizierungsformular mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ausreicht.

(6) Der Ausgangszollstelle sind das Notifizierungsformular (ein amtlich beglaubigtes Notifizierungsformular ist anzuerkennen) und das eigenhändig unterschriebenes Begleitformular vorzulegen. Der Austritt aus der Gemeinschaft ist von der Zollstelle auf der Rückseite des Begleitformulars im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen. Die amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ist einzuziehen, ebenfalls mit einem Austrittsvermerk zu versehen und an diejenige Behörde zu übermitteln, die die Genehmigung zur Ausfuhr durch Ansetzen eines Amtsstempels im Feld 20 erteilt hat.

(7) Das Notifizierungs- und Begleitformular sowie sonstige Dokumente sind in deutscher und englischer Sprache vorzulegen. Werden die Originaldokumente nicht in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

(8) Hinsichtlich des Zugriffs auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu Kontrollzwecken siehe Abschnitt 2.2. Abs. 5.

6. Innergemeinschaftliche Verbringung

6.1. Innergemeinschaftliche Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten

(1) Für die innergemeinschaftliche Verbringung von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) **zwischen Mitgliedstaaten** sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002, ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 6.1.1.), und
- b) ein Notifizierungs- und Begleitformular (siehe Abschnitt 6.1.2.) mit einem Genehmigungsvermerk der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste).

(2) Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (siehe Anlage 2, Muster 1) und dem Begleitformular (siehe Anlage 2, Muster 2) bei der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde – in Österreich ist dies das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen müssen während des Transports mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage oder Nichtmitführen dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen.

Bei der Beantragung einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung ist neben dem Notifizierungsformular und dem Begleitformular auch ein Vertrag, welcher zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger abzuschließen ist (Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV), über die Verwertung der Abfälle vorzulegen. In diesem Vertrag ist sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – **nicht** formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(4) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

6.1.1. Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002

(1) Die Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf die Verbringung nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch das zugehörigen Notifizierungs- und Begleitformular erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt wird.

6.1.2. Notifizierungs- und Begleitformular

(1) Das Notifizierungs- und Begleitformular ist ein durch die EG-VerbringungsV geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfallverbringungen zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Es besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

- a) Notifizierungsformular (siehe Abs. 2) und aus dem
- b) Begleitformular (siehe Abs. 3).

Die Anlage 2 enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

(2) Das **Notifizierungsformular** (siehe Anlage 2, Muster 1) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten Abfallverbringung bei der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 20. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 20 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Begleitformular** (siehe Anlage 2, Muster 2) wird verwendet

1. als Begleitpapier beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsformular, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und

2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Begleitformulars ist von der notifizierenden Person nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsformulars und vor Beginn der Abfallverbringung auszustellen und im Feld 15 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Begleitformular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Während des Transports zum Bestimmungsort ist das Notifizierungsformular mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ausreicht.

(5) Das Notifizierungs- und Begleitformular sowie sonstige Dokumente sind in deutscher und englischer Sprache vorzulegen. Werden die Originaldokumente nicht in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

(6) Hinsichtlich des Zugriffs auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu Kontrollzwecken siehe Abschnitt 2.2. Abs. 5.

7. Innerösterreichischer Transport gefährlicher Abfälle

7.1. Begleitscheinsystem

(1) Nach § 19 Abs. 1 AWG 2002 muss während der Beförderung von **gefährlichen Abfällen** (Abschnitt 1.1. Abs. 3), ausgenommen Problemstoffe, ein „**Begleitschein für gefährlichen Abfall**“ (Anlage 2, Muster 3) mitgeführt werden. Das Begleitscheinsystem und die Handhabung der Begleitscheine wird durch die §§ 5 und 6 der Abfallnachweisverordnung 2003 festgelegt.

(2) Für jede Abfallart (§ 2 Abs. 1 Z 1 der Abfallnachweisverordnung 2003) ist ein gesonderter Begleitschein zu verwenden. Ein vom Vordruck abweichendes Transportpapier kann als Begleitschein verwendet werden, sofern das Transportpapier sowohl die Bezeichnung Begleitschein trägt als auch die Bestimmungen der § 5 Abs. 3 bis 5 und § 6 der Abfallnachweisverordnung 2003 eingehalten werden.

(3) Für die ausschließlich innerösterreichische Beförderung von gefährlichen Abfällen ist weder eine Bewilligung nach § 69 AWG 2002 noch ein Notifizierungsformular erforderlich.

(4) Für die ausschließlich innerösterreichische Beförderung von „normalen“ Abfällen (Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind) ist weder eine Bewilligung nach § 69 AWG 2002 noch ein Notifizierungsformular noch ein Abfallbegleitschein erforderlich.

7.2. Interne Transporte

(1) Werden gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers verbracht, sind gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 AWG 2002 i.V.m. § 9 der Abfallnachweisverordnung 2003 an Stelle des „Begleitscheins für gefährlichen Abfall“ Unterlagen (z. B. ADR-Papiere) mit den folgenden Angaben mitzuführen:

1. Angaben zum Abfall (Beschreibung);
2. Bestimmungsort und
3. Name und Anschrift des Abfallbesitzers.

(2) Diese Erleichterung gilt nur im innerösterreichischen Verkehr, nicht aber auch bei grenzüberschreitenden Verbringungen. In diesen Fällen gelten auch für interne Transporte die allgemeinen Regelungen (Abschnitt 3, Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6).

8. Ausnahmen

8.1. Gefährliche Abfälle

(1) Das Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ (im innerösterreichischen Verkehr) ist nicht erforderlich, wenn für gefährliche Abfälle im Einzelfall der Nachweis erbracht werden kann, dass diese Abfälle nicht gefährlich sind (**Ausstufung**). Das Ausstufungsverfahren ist in den §§ 5 bis 7 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle geregelt. Die Ausstufung ist möglich für

- a) eine **Einzelcharge** oder
- b) für einen Abfall desselben Abfallbesitzers aus einem **definierten Prozess in gleich bleibender Qualität**.

(2) Als Nachweise über die Durchführung eines solchen Ausstufungsverfahrens kommen in Betracht:

1. ein vollständig ausgefüllter Vordruck „Anzeige der Ausstufung und Ausstufungsbeurteilung“ (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7639"*) gemäß Anlage 3 zur Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (siehe Anlage 2, Muster 4), wobei die Beurteilung der Ausstufung (Teil II des Vordrucks) durch eine **externe befugte Fachperson oder Fachanstalt** (dabei muss es sich nicht um eine Behörde handeln!) erfolgt sein muss, oder
2. eine Bestätigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7620"*) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dass eine Ausstufung gemäß der **Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle** durchgeführt wurde, oder
3. ein Feststellungsbescheid (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7624"*), in dem festgestellt wird, dass eine Ausstufung gemäß der **Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle** durchgeführt wurde (Feststellungsbescheide, die sich auf die Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl. Nr. 49/1991, beziehen, sind im Hinblick darauf, dass diese Verordnung mit Wirkung vom 28. Februar 1998 außer Kraft getreten ist, **nicht** als Nachweis einer Ausstufung anzuerkennen).

(3) Wird eine „Anzeige der Ausstufung und Ausstufungsbeurteilung“ vorgelegt und bestehen Bedenken darüber, dass diese Abfälle dennoch gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen, ist nach Abschnitt 9 (Feststellungsverfahren) vorzugehen.

8.2. Grüne Liste

(1) Für die im Anhang III der EG-VerbringungsV (Grüne Abfallliste) angeführten Abfälle bestehen die in Abschnitt 8.2.1., Abschnitt 8.2.2., Abschnitt 8.2.3 und Abschnitt 8.2.4. angeführten Sonderregelungen, **wenn die Abfälle zur Verwertung bestimmt sind**.

(2) Eine **Verwertung** liegt vor, wenn

- a) die Sache zur Herstellung eines neuen Produktes unmittelbar eingesetzt wird, z. B. Umschmelzen sortierter, sauberer Schrotte, oder
- b) die aus dem Abfall gewonnenen Stoffe dazu eingesetzt werden, z. B. Herstellung von Papier aus Altpapier.

Eine Liste der Verwertungsverfahren ist in Abschnitt 8.2.5. Abs. 2 enthalten.

(3) Auf die im [Bundesabfallwirtschaftsplan](#) enthaltenen Anwendungshinweise zu Anhang III, Anhang IV und Anhang V der EG-VerbringungsV wird hingewiesen.

8.2.1. Einfuhr von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die **Einfuhr** von Abfällen von mehr als 20 kg der Grünen Abfallliste (siehe Anlage 1) aus Staaten, in denen der OECD-Beschluss¹⁾ gilt, ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß § 69 AWG 2002 (Abschnitt 3.3. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür ein Notifizierungsformular (Abschnitt 3.3. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen. Die beabsichtigte Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Abfallliste, mit einem Gewicht von mehr als 20 kg aus Staaten, in denen der OECD-Beschluss gilt, unterliegt jedoch der allgemeinen Informationspflicht (Artikel 18 der EG-

¹⁾ Der OECD-Beschluss C(2001)107 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen gilt in folgenden OECD-Mitgliedsstaaten: Australien, Belgien, Tschechien, Finnland, Deutschland, Ungarn, Irland, Japan, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Österreich, Kanada, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweden, Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika.

VerbringungsV). Beim Transport derartiger Abfälle ist ein ausgefülltes Formular (Anlage 2, Muster 5) gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV mitzuführen. Zusätzlich zu diesem Formular ist vor jeder Verbringung ein Vertrag gemäß Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist jedenfalls auch sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7622"*) siehe auch Abschnitt 8.2.5.

8.2.2. Ausfuhr von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die **Ausfuhr** von Abfällen von mehr als 20 kg der Grünen Abfallliste (siehe Anlage 1) in aus Staaten, in denen der OECD-Beschluss²⁾ gilt, ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß § 69 AWG 2002 (Abschnitt 4.2. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür ein Notifizierungsformular (Abschnitt 4.2. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen. Die beabsichtigte Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Abfallliste, mit einem Gewicht von mehr als 20 kg in Staaten, in denen der OECD-Beschluss gilt, unterliegt jedoch der allgemeinen Informationspflicht (Artikel 18 der EG-VerbringungsV). Beim Transport derartiger Abfälle ist ein ausgefülltes Formular (Anlage 2, Muster 5) gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV mitzuführen. Zusätzlich zu diesem Formular ist vor jeder Verbringung ein Vertrag gemäß Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist jedenfalls auch sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht

²⁾ Der OECD-Beschluss C(2001)107 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen gilt in folgenden OECD-Mitgliedsstaaten: Australien, Belgien, Tschechien, Finnland, Deutschland, Ungarn, Irland, Japan, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Österreich, Kanada, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweden, Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika.

erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

Werden Abfälle der Grünen Abfallliste zur Verwertung (Anhang III oder IIIB der EG-VerbringungsV) in andere Länder ausgeführt, so bestehen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 für die nachstehend angeführten Länder Sonderregelungen (Verbote, Notifizierungsverfahren oder allgemeine Informationspflichten):

- Ägypten
- Algerien
- Andorra
- Argentinien
- Bangladesch
- Belarus (Weißrussland)
- Benin
- Bosnien und Herzegowina
- Botswana
- Brasilien
- Chile
- China
- Chinesisch-Taipeh (Taiwan)
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Georgien
- Guyana
- Hongkong (China)
- Indien
- Indonesien
- Iran
- Israel
- Kenia
- Kirgisistan
- Kroatien
- Kuba
- Libanon
- Liechtenstein
- Macau (China)
- Malawi

- Malaysia
- Mali
- Marokko
- Moldau
- Oman
- Pakistan
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Russische Föderation
- Seychellen
- Sri Lanka
- Südafrika
- Thailand
- Togo
- Tunesien
- Ukraine
- Vietnam.

Diese Länder sowie die jeweiligen Sonderregelungen sind in Anlage 4 angeführt.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7622"*) siehe auch Abschnitt 8.2.5.

8.2.3. Durchfuhr von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die **Durchfuhr** von Abfällen von mehr als 20 kg der Grünen Abfallliste (siehe Anlage 1) von und nach Staaten, in denen der OECD-Beschluss³⁾ gilt, ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß § 69 AWG 2002 (Abschnitt 5.2. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür ein Notifizierungsformular (Abschnitt 5.2. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

³⁾ Der OECD-Beschluss C(2001)107 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen gilt in folgenden OECD-Mitgliedsstaaten: Australien, Belgien, Tschechien, Finnland, Deutschland, Ungarn, Irland, Japan, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Österreich, Kanada, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweden, Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika.

ausgenommen, wenn sie im Bestimmungsland ausschließlich zur Verwertung bestimmt sind. Die beabsichtigte Durchführung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Abfallliste, mit einem Gewicht von mehr als 20 kg von und nach Staaten, in denen der OECD-Beschluss gilt, unterliegt jedoch der allgemeinen Informationspflicht (Artikel 18 der EG-VerbringungsV). Beim Transport derartiger Abfälle ist ein ausgefülltes Formular (Anlage 2, Muster 5) gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV mitzuführen. Zusätzlich zu diesem Formular ist vor jeder Verbringung ein Vertrag gemäß Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist jedenfalls auch sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise siehe auch Abschnitt 8.2.5.

8.2.4. Innergemeinschaftliche Verbringung von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die **innergemeinschaftliche Verbringung** von Abfällen von mehr als 20 kg der Grünen Abfallliste (siehe Anlage 1) ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß § 69 AWG 2002 (Abschnitt 6.1. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür einen Notifizierungsformular (Abschnitt 6.1. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen, wenn sie ausschließlich zur Verwertung bestimmt sind. Diese Ausnahme gilt – mit den in Abs. 2 genannten Ausnahmen – unabhängig davon, aus welchem Mitgliedstaat die Abfälle stammen und für welchen Mitgliedstaat sie bestimmt sind. Die beabsichtigte Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Abfallliste, mit einem Gewicht von mehr als 20 kg aus Staaten, in denen der OECD-Beschluss gilt, unterliegt jedoch der allgemeinen Informationspflicht (Artikel 18 der EG-VerbringungsV). Beim Transport derartiger Abfälle ist ein ausgefülltes Formular (Anlage 2, Muster 5) gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV mitzuführen. Zusätzlich zu diesem Formular ist vor jeder Verbringung ein Vertrag gemäß Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist jedenfalls auch sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages

beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(2) Im Zuge der Osterweiterung der Europäischen Union wurden mit den folgenden Mitgliedstaaten Übergangsfristen für die Anwendung der Genehmigungsfreiheit von Abfällen der Grünen Abfallliste vereinbart (die Abfälle der Grünen Abfallliste sind im Verkehr mit diesen Ländern bis zu den angeführten Zeitpunkten daher auch dann **genehmigungspflichtig**, wenn sie zur Verwertung bestimmt sind):

- **Lettland:** alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle sind bis **31. Dezember 2010** nach den Vorschriften für Abfälle der Gelben Abfallliste (siehe Abschnitt 8.3.) genehmigungspflichtig;
- **Polen:** alle in der Grünen Abfallliste angeführten Abfälle sind bis **31. Dezember 2012** nach den Vorschriften für Abfälle der Gelben Abfallliste (siehe Abschnitt 8.3.) genehmigungspflichtig;
- **Slowakei:** alle in der Grünen Abfallliste angeführten Abfälle sind bis **31. Dezember 2011** nach den Vorschriften für Abfälle der Gelben Abfallliste (siehe Abschnitt 8.3.) genehmigungspflichtig.
- **Bulgarien:** alle in der Grünen Abfallliste angeführten Abfälle sind bis **31. Dezember 2014** nach den Vorschriften für Abfälle der Gelben Abfallliste (siehe Abschnitt 8.3.) genehmigungspflichtig.
- **Rumänien:** alle in der Grünen Abfallliste angeführten Abfälle sind bis **31. Dezember 2015** nach den Vorschriften für Abfälle der Gelben Abfallliste (siehe Abschnitt 8.3.) genehmigungspflichtig.

(3) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise siehe auch Abschnitt 8.2.5.

8.2.5. Nachweise für den Transport von Abfällen der Grünen Abfallliste zur Verwertung

(1) Die Verbringung von Abfällen der Anhänge III und IIIB von mehr als 20 kg zur Verwertung unterliegt gemäß Artikel 18 der EG-VerbringungsV den allgemeinen Informationspflichten. Für die den allgemeinen Informationspflichten unterliegenden Abfallverbringungen sind weder eine Notifizierung noch eine Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 erforderlich. Allerdings ist das in Anhang VII der EG-VerbringungsV aufgeführte Formular (siehe Anlage 2, Muster 5) vor der Verbringung von der Person, die die

Verbringung veranlasst auszufüllen (Felder 1 bis 11) und im Feld 12 zu unterschreiben.
Dieses Formular ist bei der Beförderung mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuweisen.

Vor Beginn der Verbringung ist ein Vertrag im Sinne von Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(2) Im Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG bzw. im Anhang 2 des AWG 2002 sind die nachstehend angeführten Verwertungsverfahren aufgeführt, die in der Praxis angewandt werden. Demnach sind Abfälle so zu verwerten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann und dabei solche Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt nicht schädigen können:

- R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R6 Regenerierung von Säuren oder Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R9 Öltraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen

R13 Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle).

(3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle im Hinblick auf die Grüne Liste bewilligungspflichtig sind, ist nach Abschnitt 9 vorzugehen (Feststellungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde).

8.3. Gelbe Liste

(1) Bei der Genehmigung der Einfuhr, der Ausfuhr, der Durchfuhr und der innergemeinschaftlichen Verbringung der im Anhang IV der EG-VerbringungsV (Gelbe Abfallliste - siehe Anlage 1) angeführten Abfälle besteht die Möglichkeit der stillschweigenden Zustimmung zur Abfallverbringung, wenn die Abfälle zur Verwertung (siehe Abschnitt 8.2. Abs. 2) in einem OECD-Staat ⁴⁾ bestimmt sind. In der Praxis bedeutet dies, dass der Abfalltransport bei Zutreffen dieser Voraussetzungen nach Ablauf von 30 Tagen nach der Notifizierung (Antragstellung) auch ohne schriftliche Genehmigung (Amtsstempel) im Feld 20 des Notifizierungsformulars durchgeführt werden darf.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist als Notifizierungs- und Begleitformular während des Abfalltransports wie üblich ein eigenhändig unterschriebenes Begleitformular und eine (amtlich beglaubigte) Kopie des Notifizierungsformulars mitzuführen bzw. zur Zollabfertigung vorzulegen. Im Notifizierungsformular kann zwar die Genehmigung im Feld 20 fehlen, im Feld 19 muss allerdings von der zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [ABl. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste) der Eingang der Notifizierung bestätigt sein. Der Transport darf aber erst 30 Tage nach dem im Feld 19 angeführten Eingangsdatum durchgeführt werden.

(3) Auch in jenen Fällen, in denen für Abfälle der Gelben Abfallliste die stillschweigende Genehmigung zum Abfalltransport erteilt worden ist, muss **immer** die Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 (Kopie) mitgeführt werden.

⁴⁾ OECD-Staaten sind: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea (Republik), Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika.

8.4. Abfälle zur Untersuchung in Laboratorien

(1) Abfälle, die zur Untersuchung in Laboratorien bestimmt sind, um ihre physikalischen oder chemischen Eigenschaften zu prüfen oder ihre Eignung für Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren zu ermitteln, sind von der

- Bewilligungspflicht gemäß § 69 AWG 2002 sowie
- von der Verpflichtung, dafür einen Notifizierungsformular mitzuführen,

ausgenommen, sofern die Abfallmenge ein Gewicht von max. 25 kg aufweist.

(2) Die Verbringung von Abfällen zur Laboranalyse unterliegt jedoch auch den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 der EG-VerbringungsV. Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 8.4. Anwendung findet, ist bei *e-zoll* im *Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7639"* anzugeben.

9. Feststellungsverfahren

9.1. Feststellungsbescheid

(1) Werden die für einen Abfalltransport erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt bzw. mitgeführt und bestehen im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens Bedenken, dass eine bewegliche Sache bewilligungspflichtiger Abfall sein könnte, so hat das Zollamt gemäß § 70 Abs. 3 AWG 2002 zu veranlassen, dass die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 AWG 2002 durch Bescheid (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7624"*) feststellt, ob die Sendung Abfall im Sinne des AWG 2002 ist. Ebenso ist vorzugehen, wenn Zweifel bestehen, welcher Abfallart eine Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder ob eine bestimmte Sache bei der Verbringung notifizierungspflichtig ist. Ein Feststellungsverfahren ist jedoch nicht einzuleiten, wenn die Ware unverzüglich in das Ausland zurückgebracht wird.

(2) Bis zur Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist über einen Abfertigungsantrag nicht abzusprechen. Die Waren haben daher nach Artikel 50 ZK die Rechtsstellung von Waren in vorübergehender Verwahrung. Im Hinblick auf die bei Vorliegen von Abfall mögliche Gefährdung von Reisenden und von anderen Sendungen wird es im Regelfall nicht vertretbar sein, die Sendungen bis zur Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde auf dem Amtsplatz eines Zollamtes zu belassen, sodass die Waren an einen Ort zu verbringen sind, an dem eine Gefährdung von Personen, Gegenständen und der Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Dieser Ort ist im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde auszuwählen.

(3) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid fest, dass die Ware kein bewilligungspflichtiger Abfall ist, ist die beantragte Abfertigung durchzuführen, sofern der Überlassung nicht andere Abfertigungshindernisse entgegenstehen.

(4) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde hingegen fest, dass die Ware bewilligungspflichtiger Abfall ist, ist dem Anmelder gemäß Artikel 250 Abs. 1 ZK-DVO eine angemessene Nachfrist zur Beibringung der erforderlichen Abfertigungsunterlagen zu setzen (siehe auch VB-0100 Abschnitt 1.1.5. – Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren).

(5) Die Daten des Feststellungsbescheides (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7624"*) sind in der Anmeldung festzuhalten.

(6) Die Veranlassung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 70 Abs. 3 AWG 2002 durch ein Zollamt kann nur im Rahmen der Durchführung eines **Zollverfahrens** erfolgen. Haben

Zollorgane bei Kontrollen außerhalb eines Zollverfahrens (z. B. mobilen Kontrollen)
Bedenken, dass eine Sache gemäß EG-VerbringungsV notifizierungspflichtiger Abfall ist, ist gemäß § 83 Abs. 1 letzter Satz AWG 2002 ein Feststellungsverfahren zu veranlassen.

9.2. Klärung von Zweifelsfragen

(1) Zur raschen und unbürokratischen Klärung von Zweifelsfällen (Abfall oder nicht) kann vor Veranlassung eines Feststellungsverfahrens versucht werden, die bestehenden Zweifel durch Rückfrage beim zuständigen Amt der Landesregierung (siehe Anlage 3) oder beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VI, Telefonnummer 01/515 22, zu beseitigen. Teilt die um ihre Mithilfe ersuchte Stelle mit, dass es sich bei der vorliegenden Sache **nicht** um bewilligungspflichtigen Abfall handelt, sodass die Zweifel des Zollamtes als nicht zutreffend erscheinen, ist die Einleitung eines Feststellungsverfahrens **nicht** erforderlich. Das Ergebnis der Rückfrage ist in der Anmeldung festzuhalten. Aus diesem Vermerk muss zu ersehen sein, wann (Datum, Uhrzeit) und bei welcher Stelle angefragt sowie von wem die Auskunft erteilt wurde.

(2) Ergibt die Rückfrage, dass die vorliegende Sache als bewilligungspflichtiger Abfall anzusehen ist oder nicht auszuschließen ist, dass es sich um bewilligungspflichtigen Abfall handelt, oder sieht sich die befassende Stelle nicht in der Lage, eine klärende Auskunft zu erteilen, sodass die Zweifel des Zollamtes nicht ausgeräumt werden, ist die Partei über die bestehenden Bedenken zu informieren. Wird die Ware im Fall der Einfuhr daraufhin nicht unverzüglich ins Ausland verbracht, **ist zwingend** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (das ist diejenige, in deren Bereich sich die Abfertigungszollstelle befindet) die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu veranlassen. Eine Entscheidung in der Sache durch die Zollstelle ist in diesem Stadium des Verfahrens unzulässig. Wenn also der Abfallcharakter einer Ware zwischen Zollamt und Partei strittig ist, dann ist die Herbeiführung eines Feststellungsbescheides der Bezirksverwaltungsbehörde unumgänglich. Für die Veranlassung eines Feststellungsverfahrens kann der unter Lager-Nr. Za 91 aufgelegte Vordruck verwendet werden.

(3) Zur Klärung von Zweifelsfragen kann aber auch ein von der Partei vorgelegter Feststellungsbescheid (dieser kann sowohl über Veranlassung eines Zollamtes als auch auf Antrag der Partei ergangen sein) herangezogen werden. Dies wird jedoch nur dann möglich sein, wenn an der Übereinstimmung der abzufertigenden bzw. der beförderten Ware mit der im Bescheid angeführten Ware keinerlei Zweifel bestehen. Da die Auslegung des Abfallbegriffs durch verschiedene Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes eine grundlegende Änderung erfahren hat, sind Feststellungsbescheide, die vor dem 1. März 1993

erlassen worden sind, keine geeignete Grundlage zur Beseitigung von Zweifeln.

Feststellungsbescheide, die vor dem 1. März 1993 erlassen worden sind, sind daher in keinem Fall als Nachweis dafür anzuerkennen, dass eine bewegliche Sache kein Abfall ist.

10. Strafbestimmungen

10.1. Gerichtliche Strafverfahren

(1) § 181b Abs. 2 StGB stellt vorsätzliches umweltgefährdendes Verbringen von Abfällen unter gerichtliche Strafe. Dieser Tatbestand liegt vor, wenn Abfälle, deren ordnungsgemäße Behandlung auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge zur Vermeidung der Gefahr

a) einer Verunreinigung oder Beeinträchtigung in der Weise, dass dadurch

1. eine Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Anzahl von Menschen oder
2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet entstehen kann, oder

b) einer schweren, nachhaltigen und in großem Ausmaß eintretenden Verunreinigung oder sonstigen Beeinträchtigung eines Gewässers, des Bodens oder der Luft,

erforderlich ist, **vorsätzlich** entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag in das Inland eingeführt, aus dem Inland ausgeführt oder durch das Inland durchgeführt werden. Auch der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist **strafbar**.

(2) Eine Strafbarkeit nach § 181b Abs. 2 StGB wird in erster Linie insbesondere bei einer Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder innergemeinschaftlichen Verbringung von **gefährlichen Abfällen** entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der EG-VerbringungsV bzw. des AWG 2002 vorliegen. Sofern durch eine illegale Verbringung von Abfällen keine erheblichen Gefahren im Sinne von Abs. 1 gegeben sind oder im Falle von Fahrlässigkeit liegt kein gerichtlich strafbares Delikt, sondern im Regelfall eine Verwaltungsübertretung vor. In diesen Fällen sowie dann, wenn eine eindeutige Beurteilung, ob ein gerichtlich strafbares Delikt vorliegt, nicht möglich ist, ist nach Abschnitt 10.2. vorzugehen.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass eine nach § 181b Abs. 2 StGB strafbare illegale Abfallverbringung vorliegt, so haben sie gemäß § 83 Abs. 3 AWG 2002 die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen (faktische Amtshandlung). Die Zuwiderhandlung sowie die getroffenen Anordnungen sind durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(4) Solange die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach Anordnung der Zollstelle oder deren Organen in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung sind die Zollstelle und deren Organe gemäß § 83 Abs. 4 AWG 2002 berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(5) Die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung gilt gemäß § 83 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002 als aufgehoben, wenn entweder die für die Fortführung der Verbringung erforderlichen Unterlagen oder ein Notifizierungs- und Begleitformular für die Rückführung gemäß Artikel 22ff der EG-VerbringungsV vorgelegt werden.

(6) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

10.2. Verwaltungsübertretungen

(1) Abgesehen von den unter Abschnitt 10.1. behandelten gerichtlichen Strafen und den unter Abschnitt 2.1.2. behandelten Verwaltungsübertretungen ist die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die innergemeinschaftliche Verbringung von Abfällen entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der EG-VerbringungsV bzw. des AWG 2002 insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verwaltungsübertretung strafbar:

- a) Verbringen von Abfällen entgegen § 69 AWG 2002 ohne die erforderliche Bewilligung oder entgegen Artikel 22 Abs. 4 der EG-VerbringungsV oder Nichteinhaltung von Auflagen in Bescheiden gemäß § 69 AWG 2002 (§ 79 Abs. 2 Z 18 AWG 2002);
- b) Verbringen von Abfällen, die dem Notifizierungs- oder Begleitformular oder der Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 nicht entsprechen (§ 79 Abs. 2 Z 19 AWG 2002);
- c) Nichtbefolgung von Aufträgen oder Anordnungen gemäß §§ 73, 74, 82 Abs. 4 oder 83 Abs. 3 AWG 2002 (§ 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002);

- d) Verbringung von Abfällen entgegen den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 72 Z 1 AWG 2002 *) ohne die erforderliche Bewilligung (§ 79 Abs. 2 Z 22 AWG 2002);
- e) nicht Nachkommen einer Rückführungsverpflichtung von Abfällen gemäß Art. 22 oder 24 der EG-VerbringungsV (§ 79 Abs. 2 Z 23 AWG 2002);
- f) Verbringung von Abfällen entgegen den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 83 Abs. 7 AWG 2002 *) ohne die erforderliche Bewilligung (§ 79 Abs. 2 Z 25 AWG 2002);
- g) Nichtmitführen, Nichtvorweisen oder Nichtübermittlung der gemäß Artikel 18 der EG-VerbringungsV erforderlichen Nachweise für den Transport von Abfällen der Grünen Abfallliste zur Verwertung (siehe Abschnitt 8.2.5.) (§ 79 Abs. 3 Z 13 AWG 2002);
- h) Verstoß gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 72 Z 2 oder 3 AWG 2002 *) (§ 79 Abs. 3 Z 14 AWG 2002);
- i) Nichtmitführen oder Nichtvorweisen einer Abschrift des Notifizierungsformulares oder des Begleitformulares oder der erforderlichen Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 – obwohl die Genehmigung zur Abfallverbringung erteilt worden ist (§ 79 Abs. 3 Z 15 AWG 2002).

In den Fällen der lit. a, b, d und e ist auch der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung **strafbar**. Ferner gilt gemäß § 80 Abs. 1 AWG 2002 in diesen Fällen als Tatort

1. der Sitz (die Hauptniederlassung) des Unternehmens, oder
2. sofern kein Sitz (keine Hauptniederlassung) des Unternehmens im Inland gegeben ist, die Zweigniederlassung des Unternehmers; oder
3. sofern keine Niederlassung im Inland gegeben ist, der Ort der Anhaltung; oder
3. sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich des AWG 2002 erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.

(2) Gemäß §§ 82 Abs. 3 und 83 Abs. 2 AWG 2002 sind die Zollorgane kraft Gesetzes ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften, insbesondere bei fehlenden Informationen gemäß Artikel 18 der EG-VerbringungsV für den Transport von Abfällen der Grünen Abfallliste zur Verwertung (siehe Abschnitt 8.2.5.), mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG bis zu **120 €** einzuheben.

*) Derzeit besteht eine solche Verordnung nicht.

Gemäß § 83 Abs. 2 AWG 2002 sind die Zollorgane kraft Gesetzes weiters ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 37 und 37a VStG eine **vorläufige Sicherheit** in der Höhe von **mindestens 360 € bis höchstens 2.180 €** festzusetzen und einzuheben.

***Hinweise:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch die Zollorgane im Hinblick auf die normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

*Im Hinblick auf die speziellen Regelungen für die Verhängung von Organstrafverfügungen und die Einhebung von vorläufigen Sicherheiten durch Zollorgane in §§ 82 Abs. 3 und 83 Abs. 2 AWG 2002 kommen die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen des § 34 Abs. 2 ZollR-DG bei illegalen Abfallverbringungen **nicht** zur Anwendung.*

Hinsichtlich der Auswirkungen des EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes auf die Einhebung von Sicherheitsleistungen siehe VB-0100 Abschnitt 4.3.2.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass Abfälle entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen des AWG 2002 eingeführt, ausgeführt, durchgeführt oder befördert worden sind oder **versucht** wird, solche Waren entgegen diesen Bestimmungen einzuführen, auszuführen, durchzuführen oder zu befördern, so haben sie gemäß § 83 Abs. 3 AWG 2002 die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen (faktische Amtshandlung). Erforderlichenfalls ist zur Klärung der Frage, ob ein gemäß EG-VerbringungsV notifizierungspflichtiger Abfall vorliegt, ein Feststellungsverfahren (siehe Abschnitt 9.) zu veranlassen. Der Verstoß ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde umgehend anzuzeigen, sofern nicht eine Organstrafverfügung (siehe Abs. 2) erlassen werden kann. Eine Durchschrift dieser Anzeige ist gemäß § 83 Abs. 1 AWG 2002 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(4) Solange die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach Anordnung der Zollstelle oder deren Organen in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung sind die Zollstelle und deren Organe gemäß § 83 Abs. 4 AWG 2002 berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(5) Die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung gilt gemäß § 83 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002 als aufgehoben, wenn entweder die für die Fortführung der Verbringung

erforderlichen Unterlagen oder ein Notifizierungsformular für die Rückführung gemäß Artikel 22 und Artikel 24 der EG-VerbringungsV vorgelegt werden.

(6) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

11. Besondere Bestimmungen

Die mit der Vollziehung des AWG 2002 betrauten Behörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen und Organe der öffentlichen Aufsicht sind im Rahmen der ihnen nach dem AWG 2002 obliegenden Befugnisse zur Kontrolle von Abfällen berechtigt. Zu diesen Befugnissen gehört gemäß § 75 Abs. 4 AWG 2002 auch die Abnahme von Zollverschlüssen. Die Kontrollorgane werden allenfalls abgenommene Zollverschlüsse durch entsprechende amtliche Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen ersetzen und die getroffenen Maßnahmen in den Zollpapieren vermerken.

Anlage 1

Anhänge III und IV der EG-VerbringungsV

Anhang III – Grüne Abfallliste

(Liste der Abfälle, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen)

Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Abfälle nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien

- a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

Teil I

Folgende Abfälle unterliegen den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 (siehe Abschnitt 8.2.5.):

In Anlage IX des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle, und zwar:

B1 METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE

- B1010 Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdisperser Form:
- Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
 - Eisen- und Stahlschrott
 - Kupferschrott
 - Nickelschrott
 - Aluminiumschrott
 - Zinkschrott
 - Zinnschrott
 - Wolframschrott
 - Molybdänschrott
 - Tantalschrott
 - Magnesiumschrott
 - Kobaltschrott
 - Bismutschrott
 - Titanschrott
 - Zirkoniumschrott
 - Manganschrott

- Germaniumschrott
 - Vanadiumschrott
 - Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott
 - Thoriumschrott
 - Schrott von Seltenerdmetallen
 - Chromschrott
- B1020 ¹⁾ Reiner, nichtkontaminierter Metallschrott, einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.):
- Antimonschrott
 - Berylliumschrott
 - Cadmiumschrott
 - Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren)
 - Selenschrott
 - Tellurschrott
- B1030 Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)
- B1031 Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form, ausgenommen die in Anhang IV (Gelbe Abfallliste) in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle, Galvanikschlämme
- B1040 Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden
- B1050 Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften (²⁾) aufweisen
- B1060 Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver
- B1070 Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B1080 Zinkaschen und -rückstände, einschließlich Rückständen von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (³⁾)
- B1090 Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-,

¹⁾ Der in Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens verwendete Begriff „in massiver, bearbeiteter Form“ umfasst alle metallischen nicht dispersiblen Formen des darin aufgeführten Schrotts

²⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass selbst im Falle niedriger anfänglicher Verunreinigung mit in Anlage I genannten Stoffen spätere Prozesse einschließlich der Verwertung solcher Abfälle dazu führen können, dass einzelne Fraktionen signifikant erhöhte Konzentrationen solcher Stoffe enthalten.

³⁾ Der Status von Zinkasche wird zurzeit überprüft; die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) empfiehlt, Zinkaschen nicht als gefährlich einzustufen.

Cadmium- und Quecksilber-Batterien

- B1100 Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle:
- Hartzinkabfälle
 - zinkhaltige Oberflächenschlacke:
 - Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn)
 - Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn)
 - Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn)
 - Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn)
 - Zinkkrätze
 - Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke
 - *Der Teil des Eintrags B1100 des Basler Übereinkommens, der sich auf "Schlacken aus der Kupferproduktion" usw. bezieht, gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GB040 in Teil II*
 - Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer
 - zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
 - tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
- B1110 *Der Eintrag B1110 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010 und GC020 in Teil II.*
- B1115 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert und nicht in Liste A1190 aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV Abschnitt A oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschließen
- B1120 Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Folgendes enthalten:
- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Anhang IV (Gelbe Abfallliste): | Scandium
Vanadium
Mangan
Kobalt
Kupfer
Yttrium
Niob
Hafnium
Wolfram | Titan
Chrom
Eisen
Nickel
Zink
Zirkonium
Molybdän
Tantal
Rhenium |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lanthanoide (Seltenerdmetalle): | Lanthan
Praseodym
Samarium
Gadolinium
Dysprosium
Erbium
Ytterbium | Cer
Neodym
Europium
Terbium
Holmium
Thulium
Lutetium |
- B1130 Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren
- B1140 Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten

- B1150 Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung
- B1160 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A1150)
- B1170 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen
- B1180 Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
- B1190 Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
- B1200 Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
- B1210 Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO₂ und Vanadium verwendet wird
- B1220 Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe
- B1230 Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung
- B1240 Kupferoxid-Walzzunder
- B1250 Altkraftfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten

B2 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

- B2010 Abfälle aus dem Bergbau in nichtdispenser Form:
- Abfälle von natürlichem Grafit
 - Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt
 - Glimmerabfall
 - Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit
 - Feldspatabfälle
 - Flussspatabfälle
 - feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden
- B2020 Glasabfälle in nichtdispenser Form
- Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern
- B2030 Keramikabfälle in nichtdispenser Form
- Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
 - unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern
- B2040 Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen
- teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
 - beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle

- chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel+
- fester Schwefel
- Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9)
- Natrium-, Kalium- und Calciumchloride
- Carborundum (Siliciumcarbid)
- Betonbruchstücke
- Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott

B2050 *Der Eintrag B2050 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GG040 in Teil II.*

B2060 Verbrauchte Aktivkohle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthält, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, zum Beispiel Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A4160)

B2070 Calciumfluoridschlamm

B2080 In Anhang IV (Gelbe Abfallliste) nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A2040)

B2090 Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)

B2100 Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden

B2110 Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf pH < 11,5)

B2120 Nicht korrosive oder sonstwie gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem pH > 2 und < 11,5 (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A4090)

B2130 Bituminöses teerfreies ⁽⁴⁾ Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3200)

B3 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

B3010 Feste Kunststoffabfälle

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

⁴⁾ Die Konzentration von Benzo[a]pyren sollte weniger als 50mg/kg betragen

- Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Stoffe (⁵):
 - Ethylen
 - Styrol
 - Polypropylen
 - Polyethylenterephthalat
 - Acrylnitril
 - Butadien
 - Polyacetale
 - Polyamide
 - Polybutylenterephthalat
 - Polycarbonate
 - Polyether
 - Polyphenylsulfide
 - Acrylpolymere
 - Alkane (C10-C13) (Weichmacher)
 - Polyurethane (FCKW-frei)
 - Polysiloxane
 - Polymethylmethacrylat
 - Polyvinylalkohol
 - Polyvinylbutyral
 - Polyvinylacetat
- ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
 - Polyamide
- folgende fluorierte Polymerabfälle (⁶):

⁵) Solche Kunststoffabfälle werden als vollständig lpolymerisiert betrachtet.

⁶) Beim Endverbraucher anfallende Abfälle gehören nicht zu diesem Eintrag.
Die Abfälle dürfen nicht vermischt sein.
Die bei offener Verbrennung entstehenden Probleme sind zu berücksichtigen.
Der in Eintrag B3010 des Basler Übereinkommens enthaltene Verweis auf fluorierte Polymerabfälle umfasst Polymere und Copolymere fluorierten Ethylens (PTFE).

- Perfluorethylen/-propylen (FEP)
- Perfluoralkoxyalkan
- Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)
- Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
- Polyvinylfluorid (PVF)
- Polyvinylidenfluorid (PVDF)

B3020

Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:

Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:

- ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
- hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
- hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
- andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:
 1. Pappe (Karton)
 2. nicht sortierter Ausschuss

B3030

Textilabfälle

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

- Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
 - weder gekrempelt noch gekämmt
 - andere
- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff
 - Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - Abfälle von groben Tierhaaren
- Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
 - Garnabfälle
 - Reißspinnstoff
 - andere
- Flachswerg und -abfälle
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (*Cannabis sativa* L.)
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie)

- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee)
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind
- Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
 - aus synthetischen Chemiefasern
 - aus künstlichen Chemiefasern
- Altwaren
- Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus
 - sortiert
 - andere

B3035 Teppichboden- und Teppichabfälle

B3040 Gummiabfälle

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

- Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit)
- andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)

B3050 Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz

- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst
- Korkabfälle: Korkschoth, Korkmehl und Korkplatten

B3060 Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:

- Weintrub
- getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten
- Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen
- Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
- Fischabfälle
- Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
- andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen

Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen

- B3065 Altspeisefette und öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z. B. Frittieröle), sofern sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B3070 Folgende Abfälle:
- Abfälle von Menschenhaar
 - Strohabfälle
 - bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
- B3080 Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen
- B3090 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlamm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3100)
- B3100 Lederstaub, asche, schlämme oder mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3090)
- B3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiösen Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3110)
- B3120 Abfälle von Lebensmittelfarben
- B3130 Abfälle von polymerisierten Ethern und nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können
- B3140 Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A festgelegtes Verfahren bestimmt sind

B4 ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE BESTANDTEILE ENTHALTEN KÖNNEN

- B4010 Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A4070)
- B4020 Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Anhang IV (Gelbe Abfallliste) aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3050)
- B4030 Gebrauchte Einwegfotoapparate mit nicht in Anhang IV (Gelbe Abfallliste) enthaltenen Batterien

Teil II

Folgende Abfälle unterliegen ebenfalls den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 (siehe Abschnitt 8.2.5.):

Metallhaltige Abfälle, die beim Giessen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen

GB040	ex	7112	▪ Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung
		262030	
		262090	

Sonstige Metallhaltige Abfälle

GC 010			▪ Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC020			▪ Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
GC030	ex	890800	▪ Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten
GC050			▪ Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Kracken im Fließbett (z. B. Aluminiumoxid, Zeolithe)

Glasabfälle in nicht dispersibler Form

GE020	ex	7001	Glasfaserabfälle
	ex	701939	

Keramikabfälle in nicht dispersibler Form

GF010			Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)
-------	--	--	--

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

GG030	ex	2621	Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
GG040	ex	2621	Flugasche aus Kohlekraftwerken

KUNSTSTOFFABFÄLLE IN FESTER FORM

GH013		391530	Vinylchloridpolymere
	ex	390410 bis 40	

BEIM GERBEN, DER PELZFELLVERARBEITUNG UND DER HÄUTE- UND FELLBEHANDLUNG ANFALLENDEN ABFÄLLE

GN010	ex	050200	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN020	ex	050300	Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage

GN030	ex	050590	Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt
-------	----	--------	--

Anhang IV – Gelbe Abfallliste

(Liste von Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen)

Teil I

Folgende Abfälle unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 8.3.):

In Anlage II des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle, und zwar:

Y46 Haushaltsabfälle, sofern sie nicht als Einzeleintrag in Anhang III entsprechend eingestuft sind.

Y47 Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen.

In Anlage VIII des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle, und zwar:

A1 METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE

A1010 Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elemente:

- Antimon
- Arsen
- Beryllium
- Cadmium
- Blei
- Quecksilber
- Selen
- Tellur
- Thallium

jedoch ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) unter B1020 ausdrücklich aufgeführten Abfälle.

A1020 Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

- Antimon; Antimonverbindungen
- Beryllium; Berylliumverbindungen
- Cadmium; Cadmiumverbindungen
- Blei; Bleiverbindungen
- Selen; Selenverbindungen
- Tellur; Tellurverbindungen

A1030 Abfälle, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

- Arsen; Arsenverbindungen
- Quecksilber; Quecksilberverbindungen
- Thallium; Thalliumverbindungen

- A1040 Abfälle, die als Bestandteile Folgendes enthalten:
- Metallcarbonyle
 - Chrom(VI)-Verbindungen
- A1050 Galvanikschlämme
- A1060 Beim Beizen von Metallen anfallende flüssige Abfälle
- A1070 Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw.
- A1080 Abfälle von in Anhang III (Grüne Abfallliste) nicht aufgeführten Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen
- A1090 Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht
- A1100 Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen
- A1110 Verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1120 Schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1130 Gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen
- A1140 Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren
- A1150 Edelmetallasche aus der Verbrennung von Leiterplatten, soweit sie nicht in Anhang III (Grüne Abfallliste) ⁽⁷⁾ aufgeführt sind
- A1160 Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
- A1170 Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschließlich aus in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Batterien bestehen. In Anhang III (Grüne Abfallliste) nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden
- A1180 *Dieser Eintrag gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010, GC020 und GG040 in Teil II von Anhang III (Grüne Abfallliste), sofern zutreffend.*
- A1190 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, welche Kohlentee, PCB ⁽⁸⁾, Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder andere in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen
- A2 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN
- A2010 Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern

⁷⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass der Spiegeleintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste) (B1160) keine Ausnahme erwähnt.

⁸⁾ PCB mit einer Konzentration von $\geq 50\text{mg/kg}$.

- A2020 Abfälle von anorganischen — flüssigen oder schlammförmigen — Fluorverbindungen, jedoch mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A2030 Abfälle von Katalysatoren, jedoch mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A2040 Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle, wenn sie in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B2080)
- A2050 Asbestabfälle (Staub und Fasern)
- A2060 *Dieser Eintrag gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010, GC020 und GG040 in Teil II von Anhang III (Grüne Abfallliste), sofern zutreffend.*

A3 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

- A3010 Abfälle aus der Herstellung oder Behandlung von Petrolkoks und Bitumen
- A3020 Mineralölabfälle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
- A3030 Abfälle, die Schlämme von verbleitem Antiklopfmittel enthalten, aus solchen bestehen oder mit solchen verunreinigt sind
- A3040 Abfälle von (Wärmeübertragungs-)Heizflüssigkeiten
- A3050 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Leimen/Klebstoffen, mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B4020)
- A3060 Nitrocelluloseabfälle
- A3070 Abfälle von Phenolen und Phenolverbindungen, einschließlich Chlorphenolen in Form von Flüssigkeiten oder Schlämmen
- A3080 Etherabfälle, mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A3090 Abfälle aus Lederstaub, -asche, -schlamm und -mehl, die Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B3100)
- A3100 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Lederverbunde, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B3090)
- A3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B3110)
- A3120 FLUFF — Schredderleichtfraktion
- A3130 Abfälle von phosphororganischen Verbindungen
- A3140 Abfälle von nichthalogenierten organischen Lösungsmitteln, ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A3150 Abfälle von halogenierten organischen Lösungsmitteln

- A3160 Abfälle von halogenierten und nichthalogenierten nichtwässrigen Destillationsrückständen aus der Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln
- A3170 Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethan, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)
- A3180 Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind, und zwar in Konzentrationen von ≥ 50 mg/kg ⁽⁹⁾
- A3190 Bei Raffination, Destillation und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen anfallende Teerabfälle (ausgenommen bituminöser Asphaltaufbruch)
- A3200 Bituminöses teerhaltiges Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B2130)

A4 ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE BESTANDTEILE ENTHALTEN KÖNNEN

- A4010 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Arzneimitteln, mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A4020 Klinischer Abfall und ähnliche Abfälle, d. h. Abfälle, die bei ärztlicher Behandlung, Krankenpflege, Zahnbehandlung, tierärztlicher und ähnlicher Behandlung oder in Krankenhäusern oder sonstigen Anlagen bei der Untersuchung oder Behandlung von Patienten oder im Rahmen von Forschungsvorhaben anfallen
- A4030 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Abfällen von Pestiziden und Herbiziden, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ⁽¹⁰⁾ ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind
- A4040 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung chemischer Holzschutzmittel ⁽¹¹⁾

⁹⁾ Der Grenzwert von 50 mg/kg wird als ein für alle Abfälle international anwendbarer Wert betrachtet. Viele Länder haben für bestimmte Abfallarten jedoch einen niedrigeren Grenzwert eingeführt (z. B. 20 mg/kg).

¹⁰⁾ „Verfallsdatum überschritten“ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

¹¹⁾ Dieser Eintrag schließt mit chemischen Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht ein.

- A4050 ¹²⁾ Abfälle, die aus folgenden Stoffen bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind:
- anorganische Cyanide mit Ausnahme von festen, Edelmetalle enthaltenden Rückständen mit Spuren anorganischer Cyanide
 - organische Cyanide
- A4060 Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und -emulsionen
- A4070 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen, ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B4010)
- A4080 Abfälle explosiver Art (ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle)
- A4090 Säure- oder Laugenabfälle, ausgenommen die in dem entsprechenden Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B2120)
- A4100 Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen, ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A4110 Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind:
- alle Isomere von polychlorierten Dibenzofuranen
 - alle Isomere von polychlorierten Dibenzodioxinen
- A4120 Abfälle, die aus Peroxiden bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind
- A4130 Verpackungsabfall und Behälter, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreigenschaften aufweisen
- A4140 Abfälle, die aus Chemikalien bestehen, welche ihren Spezifikationen nicht entsprechen oder deren Verfallsdatum überschritten (¹³⁾) ist und welche den Gruppen in Anlage I entsprechen sowie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreigenschaften aufweisen, oder die mit solchen Chemikalien verunreinigt sind

¹²⁾ Der Eintrag A4050 des Basler Übereinkommens umfasst auch verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, da diese anorganische Cyanide (Y33) enthalten. Wurden die Cyanide zerstört, so werden verbrauchte Tiegelauskleidungen dem Eintrag AB120 in Teil II des Anhangs IV (Gelbe Abfallliste) zugeordnet, da sie anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid (Y32) enthalten.

¹³⁾ "Verfallsdatum überschritten" bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

- A4150 Chemikalienabfälle, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeiten anfallen und nicht identifiziert sind und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt unbekannt sind
- A4160 In Anhang III (Grüne Abfallliste) nicht aufgeführte gebrauchte Aktivkohle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B2060)

Teil II

Folgende Abfälle unterliegen ebenfalls dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 8.3.):

METALLHALTIGE ABFÄLLE

AA010		2619 00	Krätzen, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung ⁽¹⁴⁾
AA060		2620 50	Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände ⁽¹⁵⁾
AA190		8104 20	brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren.
	ex	8104 30	

VORWIEGEND ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ORGANISCHEN STOFFEN

AB030			andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB070			Gießereisand
AB120	ex	2812 90	anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen
	ex	3824	
AB130			Sandstrahlrückstände
AB150	ex	3824 90	nichtraffiniertes Calciumsulfid und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

VORWIEGEND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

AC060	ex	3819 00	Hydraulikflüssigkeit
AC070	ex	3819 00	Bremsflüssigkeit
AC080	ex	3820 00	Frostschutzmittel
AC150			Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC160			Halone
AC170	ex	4403 10	Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC250			Grenzflächenaktive Stoffe
AC260	ex	3101	Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC270			Abwasserschlämme

¹⁴⁾ Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Asche, Rückstand, Schlacke, Krätze, Abschaum, Zunder, Staub, Schlamm und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

¹⁵⁾ Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Asche, Rückstand, Schlacke, Krätze, Abschaum, Zunder, Staub, Schlamm und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH
ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

AD090	ex	3824 90	anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprografischen oder fotografischen Materialien
AD100			Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD120	ex	3914 00	Ionenaustauschharze
	ex	3915	
AD150			als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (z. B. Biofilter)

VORWIEGEND ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE,
EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ORGANISCHEN STOFFEN

RB020	ex	6815	Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest
-------	----	------	--

Anlage 2

Vordruckmuster

Muster 1 – Notifizierungsformular

Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen		EU
1. Exporteur — Notifizierender Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	3. Notifizierung Nr.: Notifizierung betreffend A. i) Einmalige Verbringung: ☐ ii) Mehrmalige Verbringungen: ☐ B. i) Beseitigung (1): ☐ ii) Verwertung: ☐ C. Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung (2)(3) Ja ☐ Nein ☐	
2. Importeur — Empfänger Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	4. Vorgesehene Gesamtzahl der Verbringungen: 5. Vorgesehene Gesamtmenge (kg/l) (4): 6. Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en) (4): Erster Beginn: Letzter Beginn: 7. Verpackungsart(en) (5): Besondere Handhabungsvorschriften (6): Ja ☐ Nein ☐	
8. Vorgesehene(s) Transportunternehmen Registriernummer: Name (7): Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart (5):	11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (2) D-Code / R-Code (5): Angewandte Technologie (6): Grund für die Ausfuhr (1)(6):	
9. Abfallerzeuger (1)(7)(8) Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort und Art der Abfallerzeugung (6):	12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls (6): 13. Physikalische Eigenschaften (5):	
10. Beseitigungsanlage (2): ☐ oder Verwertungsanlage (2): ☐ Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung:	14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben) i) Basler Übereinkommen — Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): ii) OECD-Code (falls abweichend von i): iii) EU-Abfallverzeichnis: iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: v) Nationaler Code im Einfuhrland: vi) Sonstige (bitte angeben): vii) Y-Code: viii) H-Code (5): ix) UN-Klasse (5): x) UN-Kennnummer: xi) UN-Versandname: xii) Zollnummer(n) (HS):	

15. a) Betroffene Staaten, b) Codenummern der zuständigen Behörden, sofern zutreffend, c) Ein- und Ausfuhrorte (Grenzübergang oder Hafen)							
Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaat(en) (Ein- und Ausgang)					Einfuhrstaat/Empfängerstaat	
a)							
b)							
c)							
16. Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen (Europäische Gemeinschaft):							
Eingang:		Ausgang:			Ausfuhr:		
17. Erklärung des Exporteurs — Notifizierenden/Erzeugers ⁽¹⁾:							
Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden und alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden oder werden.							18. Anzahl der beigefügten Anhänge:
Name des Exporteurs/Notifizierenden:		Datum:		Unterschrift:			
Name des Erzeugers:		Datum:		Unterschrift:			
VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN AUSZUFÜLLEN							
19. Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaats — Empfängerstaats/Durchfuhrstaats ⁽¹⁾/Ausfuhrstaats — Versandstaats ⁽²⁾: Land: Eingang der Notifizierung am: Eingang bestätigt am: Name der zuständigen Behörde: Stempel und/oder Unterschrift:				20. Schriftliche Zustimmung ⁽¹⁾ ⁽²⁾ der Verbringung durch die zuständige Behörde von (Land): Zustimmung erteilt am: Zustimmung gültig vom: bis: Besondere Auflagen: Nein: ☐ Falls Ja, siehe Nr. 21 ⁽⁶⁾ : ☐ Name der zuständigen Behörde: Stempel und/oder Unterschrift:			
21. BESONDERE AUFLAGEN FÜR DIE ZUSTIMMUNG ZU DER VERBRINGUNG ODER GRÜNDE FÜR DIE ERHEBUNG VON EINWÄNDEN:							

⁽¹⁾ Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.

⁽²⁾ Bei R12/R13- oder D13-D15-Verfahren auch einschlägige Informationen zu den evtl. nachfolgenden R12/R13- oder D13-D15-Anlagen und den nachfolgenden R1-R11- oder D1-D12-Anlagen beifügen, sofern erforderlich.

⁽³⁾ Bei Verbringungen innerhalb der OECD auszufüllen, falls B.ii) anwendbar.

⁽⁴⁾ Bei mehrmaligen Verbringungen detaillierte Liste beifügen.

⁽⁵⁾ Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.

⁽⁶⁾ Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.

⁽⁷⁾ Liste beifügen, falls mehr als ein Transportunternehmen bzw. Erzeuger.

⁽⁸⁾ Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

⁽⁹⁾ Falls gemäß dem OECD-Beschluss erforderlich.

Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11)

- D1 Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)
- D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren
- D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren

VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr. 11)

- R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) — Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
- R9 Altlötlötation oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind

VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7)	H-CODE UND UN-KLASSE (Nr. 14)		
1. Trommel/Fass 2. Holzfass 3. Kanister 4. Kiste/Kasten 5. Sack/Beutel 6. Verbundverpackung 7. Druckbehälter 8. Schüttgut 9. Sonstige (bitte angeben)	UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften
TRANSPORTART (Nr. 8) St = Straße Sc = Schiene Se = Seeweg Lu = Luftweg Bw = Binnenwasserstraßen	1	H1	Explosivstoffe
	3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten
	4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe
	4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
	4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
	5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe
	5.2	H5.2	Organische Peroxide
	6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
	6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe
	8	H8	Ätzende Stoffe
	9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
	9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
	9	H12	Ökotoxische Stoffe
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13): 1. Staub- oder pulverförmig 2. Fest 3. Pastös/breig 4. Schlämmig 5. Flüssig 6. Gasförmig 7. Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)	9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen

Weitere Informationen — insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d. h. den Anhängen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes, — können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind."

Muster 2 – Begleitformular

Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

1. Entspricht der Notifizierung Nr.		4. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen:	
3. Exporteur — Notifizierender		5. Importeur — Empfänger	
Registriernummer:		Registriernummer:	
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
Kontaktperson:		Kontaktperson:	
Tel.:		Tel.:	
Fax:		Fax:	
E-Mail:		E-Mail:	
5. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m ³ :		6. Tatsächliches Datum der Verbringung:	
7. Verpackung Art(en) ⁽¹⁾ :		Anzahl der Frachstücke:	
Besondere Handhabungsvorschriften ⁽²⁾ :		Ja: ☐ Nein: ☐	
8. a) 1. Transportunternehmen ⁽³⁾ :		8. b) 2. Transportunternehmen: ⁽³⁾ :	
Registriernummer:		Registriernummer:	
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
Tel.:		Tel.:	
Fax:		Fax:	
E-Mail:		E-Mail:	
8. c) Letztes Transportunternehmen: ⁽³⁾ :			
Registriernummer:		Registriernummer:	
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
Tel.:		Tel.:	
Fax:		Fax:	
E-Mail:		E-Mail:	
Vom Beauftragten des Transportunternehmens auszufüllen		Mehr als drei Transportunternehmen ⁽²⁾ ☐	
Transportart ⁽¹⁾ :		Transportart ⁽¹⁾ :	
Versanddatum:		Versanddatum:	
Unterschrift:		Unterschrift:	
9. Abfallerzeuger ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ :		12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls ⁽²⁾ :	
Registriernummer:			
Name:			
Anschrift:			
Kontaktperson:			
Tel.:			
Fax:			
E-Mail:			
Ort der Abfallerzeugung ⁽²⁾ :			
10. Beseitigungsanlage ☐ oder Verwertungsanlage ☐		13. Physikalische Eigenschaften ⁽¹⁾ :	
Registriernummer:			
Name:			
Anschrift:			
Kontaktperson:			
Tel.:			
Fax:			
E-Mail:			
Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung ⁽²⁾ :			
11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren		14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben)	
D-Code / R-Code ⁽¹⁾ :		i) Basel Anlage VIII (oder IX falls anwendbar):	
		ii) OECD-Code (falls abweichend von i):	
		iii) EU-Abfallverzeichnis:	
		iv) Nationaler Code im Ausfuhrland:	
		v) Nationaler Code im Einfuhrland:	
		vi) Sonstige (bitte angeben):	
		vii) Y-Code:	
		viii) H-Code ⁽¹⁾ :	
		ix) UN-Klasse ⁽¹⁾ :	
		x) UN-Kennnummer:	
		xi) UN-Versandname:	
		xii) Zollnummer(n) (HS):	

15. Erklärung des Exporteurs — Notifizierenden/Erzeugers ⁽⁴⁾

Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden, alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betreffenden Staaten vorliegen.

Name:

Unterschrift:

Datum:

16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen verlangt werden:**17. Eingang beim Importeur — Empfänger (falls keine Anlage):**

Name:

Unterschrift:

Datum:

VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN**18. Eingang bei der Beseitigungsanlage****oder Verwertungsanlage**

Eingangsdatum:

in Empfang

genommen:



Empfang verweigert (*):



In Empfang genommene Menge:

Tonnen (Mg):

m³:(*) zuständige Behörden
unverzüglich
informieren

Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung:

Beseitigungs-/Verwertungsverfahren ⁽¹⁾:

Name:

Datum:

Unterschrift:

19. Ich bescheinige hiermit, dass die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind.

Name:

Datum:

Unterschrift und Stempel:

⁽¹⁾ Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.⁽²⁾ Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.⁽³⁾ Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die unter Nr. 8 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.⁽⁴⁾ Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.⁽⁵⁾ Liste beifügen, falls mehr als ein Erzeuger.⁽⁶⁾ Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN (gemäß nationalen Rechtsvorschriften)			
20. Ausführstaat/Versandstaat oder Ausgangszollstelle Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden aus dem Land ausgeführt am: Unterschrift: Stempel:		21. Einfuhrstaat/Empfängerstaat oder Eingangszollstelle Die in diesem Begleitdokument beschriebenen Abfälle wurden in das Land eingeführt am: Unterschrift: Stempel:	
22. Stempel der Zollstellen der Durchfuhrstaaten			
Name des Staates: Eingang: Ausgang:		Name des Staates: Eingang: Ausgang:	
Name des Staates: Eingang: Ausgang:		Name des Staates: Eingang: Ausgang:	

Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11)	VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr. 11)
D1 Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)	R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) — Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)
D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)	R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln
D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrflöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume usw.)	R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden
D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)	R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)	R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen	R6 Regenerierung von Säuren und Basen
D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden	R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden	R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)	R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
D10 Verbrennung an Land	R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
D11 Verbrennung auf See	R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)	R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren	R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind
D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren	
D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren	

VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7)	H-CODE UND UN-KLASSE (Nr. 14)		
1. Trommel/Fass 2. Holzfass 3. Kanister 4. Kiste/Kasten 5. Sack/Beutel 6. Verbundverpackung 7. Druckbehälter 8. Schüttgut 9. Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)	UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften
TRANSPORTART (Nr. 8) St = Straße Sc = Schiene Se = Seeweg Lu = Luftweg Bw = Binnenwasserstraßen	1	H1	Explosivstoffe
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13) 1. Staub- oder pulverförmig 2. Fest 3. Pastös/breig 4. Schlammig 5. Flüssig 6. Gasförmig 7. Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)	3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten
	4,1	H4.1	Entzündbare Feststoffe
	4,2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
	4,3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
	5,1	H5.1	Oxidierende Stoffe
	5,2	H5.2	Organische Peroxide
	6,1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
	6,2	H6.2	Infektiöse Stoffe
	8	H8	Ätzende Stoffe
	9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
	9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
	9	H12	Ökotoxische Stoffe
	9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen

Weitere Informationen — insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d. h. den Anhängen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes — können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind."

Spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare

I. Einleitung

1. Die vorliegenden Anweisungen enthalten die für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare notwendigen Erläuterungen. Beide Formulare sind mit dem Basler Übereinkommen ⁽¹⁾, dem OECD-Beschluss ⁽²⁾ (der nur für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen innerhalb des Gebiets der OECD gilt) und dieser Verordnung vereinbar, da sie die besonderen Anforderungen dieser drei Rechtsinstrumente berücksichtigen. Die Formulare sind allgemein gehalten, um den Bestimmungen aller drei genannten Rechtsinstrumente gerecht zu werden. Aus diesem Grund beziehen sich auch nicht alle Felder auf alle Rechtsinstrumente, und es brauchen in einem konkreten Fall möglicherweise nicht alle Felder ausgefüllt zu werden. Auf etwaige spezifische Anforderungen, die lediglich ein Kontrollsystem betreffen, wird in Fußnoten hingewiesen. Unter Umständen unterscheidet sich auch die Terminologie nationaler Durchführungsvorschriften von den im Basler Übereinkommen und im OECD-Beschluss benutzten Begriffen. In der englischsprachigen Fassung dieser Verordnung wird zum Beispiel „Verbringung“ mit „shipment“ und nicht mit „movement“ wiedergegeben. Dem wird in den Überschriften der Notifizierungs- und Begleitformulare in englischer Sprache Rechnung getragen, indem beide Begriffe nebeneinander gestellt („movement/shipment“) werden.
2. In den Formularen sind die Begriffe „Beseitigung“ (disposal) und „Verwertung“ (recovery) enthalten, da sie in den drei Rechtsinstrumenten unterschiedlich definiert werden. Nach dieser Verordnung und nach dem OECD-Beschluss bezeichnet der Begriff „Beseitigung“ (disposal) die in Anhang IV A des Basler Übereinkommens und in Anlage 5.A des OECD-Beschlusses aufgeführten Beseitigungsverfahren und der

⁽¹⁾ Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung, siehe: www.basel.int

⁽²⁾ Beschluss C(2001) 107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92) 39 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen. Dieser Beschluss ist eine konsolidierte Fassung der vom Rat am 14. Juni 2001 und 28. Februar 2002 (mit Änderungen) angenommenen Texte. Siehe http://www.oecd.org/departement/0,2688,en_2649_34397_1_1_1_1_1,00.html

Begriff „Verwertung“ (recovery) die in Anhang IV B des Basler Übereinkommens und in Anlage 5.B des OECD-Beschlusses aufgeführten Verwertungsverfahren. Im Basler Übereinkommen hingegen sind mit dem Begriff „Entsorgung“ (disposal) sowohl Beseitigungs- als auch Verwertungsverfahren gemeint.

3. Die Notifizierungs- und Begleitformulare werden (sowohl als Papierfassung als auch in elektronischer Form) von den zuständigen Behörden am Versandort bereitgestellt und herausgegeben, die hierbei ein Nummerierungssystem anwenden, das die Rückverfolgbarkeit einer bestimmten Abfalllieferung ermöglicht. Die Nummer sollte mit dem Ländercode des Versandstaats beginnen, der in der Liste der Länderkürzel der ISO-Norm 3166 nachgeschlagen werden kann. Innerhalb der EU muss auf den zweistelligen Ländercode eine Leerstelle folgen. Darauf kann fakultativ ein Code von bis zu vier Stellen gemäß den Angaben der zuständigen Behörde am Versandort folgen, ebenfalls gefolgt von einer Leerstelle. Die Nummerierung muss mit einer sechsstelligen Zahl enden. Beispiel: Wenn der Ländercode XY lautet und die sechsstellige Zahl 123456, wäre die Notifizierungsnummer ohne Angabe eines fakultativen Codes XY 123456. Mit fakultativem Code (z.B. 12) wäre die Notifizierungsnummer XY 12 123456. Bei elektronischer Übermittlung eines Notifizierungs- oder Begleitformulars ohne Angabe eines fakultativen Codes sollte an der Stelle des Codes „0000“ eingefügt werden (z.B. XY 0000 123456). Bei Verwendung eines fakultativen Codes von weniger als vier Stellen (z.B. 12) wäre die Notifizierungsnummer XY 0012 123456.
4. Falls Staaten die Formulare in einem ihren nationalen Normen entsprechenden Papierformat (in der Regel nach den Empfehlungen der Vereinten Nationen: ISO/DIN A4) herausgeben möchten, ist zu beachten, dass die Rahmengröße der Formulare die Maße 183 × 262 mm nicht überschreiten sollte und die Ränder an der oberen und linken Seite des Blattes auszurichten sind, um die internationale Verwendbarkeit der Formulare zu gewährleisten und dem Unterschied zwischen dem ISO/DIN-Format A4 und dem in Nordamerika üblichen Format Rechnung zu tragen. Beim Notifizierungsformular ist zu beachten, dass die Felder 1 bis 21 einschließlich der Fußnoten auf ein Blatt passen sollen und das Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes auf ein zweites Blatt. Beim Begleitformular sollten die Felder 1 bis 19 einschließlich der Fußnoten auf einem Blatt stehen und die Felder 20 bis 22 sowie das Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes auf einem zweiten Blatt.

II. Zweck der Notifizierungs- und Begleitformulare

5. Das Notifizierungsformular soll den betroffenen zuständigen Behörden die Informationen liefern, die sie benötigen, um die Zulässigkeit von notifizierten Abfallverbringungen beurteilen zu können. In dem Formular sind Felder vorgesehen, in denen der Eingang der Notifizierung bestätigt und erforderlichenfalls die schriftliche Zustimmung zu der betreffenden Verbringung gegeben werden kann.
6. Das Begleitformular soll eine Abfalllieferung während des gesamten Transports vom Abfallerzeuger bis zu ihrem Eintreffen in einer Beseitigungs- oder Verwertungsanlage in einem anderen Staat begleiten. Jede Person, die für eine Verbringung die Verantwortung übernimmt (Transportunternehmen und möglicherweise der Empfänger ⁽³⁾), hat das Begleitformular entweder bei Übergabe oder bei Empfang der betreffenden Abfälle zu unterschreiben. Außerdem gibt es im Begleitformular Felder, um die Durchfuhr der Lieferung durch die Zollstellen aller betroffenen Staaten festzuhalten (wie es diese Verordnung vorschreibt). Schließlich sollen die entsprechenden Beseitigungs- oder Verwertungsanlagen in diesem Formular die Übernahme der Abfälle und den Abschluss des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens bestätigen.

III. Allgemeine Anforderungen

7. Eine geplante Verbringung, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegt, kann erst erfolgen, nachdem die Notifizierungs- und Begleitformulare in Übereinstimmung mit dieser Verordnung gemäß Artikel 16 Buchstaben a und b ausgefüllt wurden, und nur so lange, wie die schriftlichen oder stillschweigenden Zustimmungen aller betroffenen zuständigen Behörden gültig sind.
8. Papierformulare sind durchgehend mit der Schreibmaschine oder von Hand in Blockschrift und mit dauerhaft haltbarer Tinte auszufüllen. Für Unterschriften ist stets dauerhaft haltbare Tinte zu verwenden, und der Name des bevollmächtigten Vertreters ist in Blockschrift neben die Unterschrift zu setzen. Kleine Fehler, wie die Verwendung eines falschen Codes für einen Abfall, können mit Zustimmung der zuständigen Behörden korrigiert werden. Der neue Eintrag muss markiert,

⁽³⁾ Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann der Begriff „Importeur“ anstelle von „Empfänger“ verwendet werden.

abgezeichnet oder mit Stempel versehen und datiert (Datum der Berichtigung) werden. Bei größeren Änderungen oder Korrekturen muss ein neues Formular ausgefüllt werden.

9. Bei der Erstellung der Formulare wurde darauf geachtet, dass sie problemlos elektronisch ausgefüllt werden können. Wenn elektronische Formulare verwendet werden, sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen gegen jede missbräuchliche Verwendung zu treffen. Etwaige Änderungen, die an einem bereits ausgefüllten Formular mit Zustimmung der zuständigen Behörden vorgenommen werden, sind kenntlich zu machen. Bei der Verwendung elektronischer Formulare, die per E-Mail übermittelt werden, ist eine digitale Unterschrift erforderlich.
10. Zur Vereinfachung der Übersetzung sind in mehreren Feldern der Formulare Codes anstelle von Text einzutragen. Wenn Textangaben erforderlich sind, ist eine Sprache zu wählen, die für die zuständigen Behörden im Empfängerstaat und erforderlichenfalls für die übrigen betroffenen Behörden annehmbar ist.
11. Das Datum ist sechsstellig anzugeben. Der 29. Januar 2006 beispielsweise ist wie folgt anzugeben: 29.01.06 (Tag.Monat.Jahr).
12. Wenn den Formularen Anhänge mit zusätzlichen Informationen beigelegt werden müssen, ist jeder Anhang mit der Bezugsnummer des betreffenden Formulars zu versehen und mit der Nummer des Feldes, auf das er sich bezieht.

IV. Besondere Hinweise für das Ausfüllen des Notifizierungsformulars

13. Bei der Einreichung der Notifizierung füllt der Notifizierende ⁽⁴⁾ die Felder 1 bis 18 (mit Ausnahme der Notifizierungsnummer in Feld 3) aus. In einigen Drittstaaten, die nicht OECD-Mitgliedsländer sind, kann auch die zuständige Behörde am Versandort diese Felder ausfüllen. Ist der Notifizierende nicht identisch mit dem Ersterzeuger, hat dieser Erzeuger oder eine der in Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Ziffer ii oder iii genannten Personen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 1 und Anhang II Teil 1 Nummer 26 auch in Feld 17 zu unterschreiben, sofern dies durchführbar ist.
14. **Felder 1** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 2 und 4) **und 2** (Anhang II Teil 1 Nummer 6): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein

⁽⁴⁾ Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann der Begriff „Exporteur“ anstelle von „Notifizierender“ verwendet werden.

(Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl; die Kontaktperson sollte für die Verbringung verantwortlich sein, auch bei Zwischenfällen während der Verbringung). In einigen Drittstaaten können auch Angaben zu der zuständigen Behörde am Versandort gemacht werden. Gemäß Artikel 2 Nummer 15 dieser Verordnung kann ein Händler oder Makler als Notifizierender auftreten. In diesem Fall ist eine Kopie des Vertrags zwischen dem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler und dem Makler oder Händler oder der Nachweis des Vertrags (oder eine Erklärung, mit der dessen Bestehen bestätigt wird) als Anlage beizufügen (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 23). Mithilfe der Telefon- und Faxnummern und der E-Mail-Adresse sollte es möglich sein, bei einem Zwischenfall während der Verbringung jederzeit zu allen betroffenen Personen Kontakt aufzunehmen.

15. In der Regel ist der Empfänger die in Feld 10 angegebene Beseitigungs- oder Verwertungsanlage. Empfänger kann jedoch auch in einigen Fällen eine andere Person sein, zum Beispiel ein Händler oder Makler ⁽⁵⁾ oder eine juristische Person wie der Hauptsitz oder die Postanschrift der in Feld 10 angegebenen, die Abfälle übernehmende Beseitigungs- oder Verwertungsanlage. Um als Empfänger auftreten zu können, muss ein Händler oder Makler oder eine juristische Person der Gerichtsbarkeit des Empfängerstaats unterliegen und Besitzer der Abfälle sein oder eine sonstige Form der rechtlichen Kontrolle über die Abfälle zum Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung im Empfängerstaat haben. In einem solchen Fall sind in Feld 2 die Angaben zu dem Händler oder Makler oder der juristischen Person einzutragen.
16. **Feld 3** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 1, 5, 11 und 19): Bei der Herausgabe eines Notifizierungsformulars teilt die zuständige Behörde entsprechend ihrem eigenen System eine Kennnummer zu, die in dieses Feld eingetragen wird (siehe Nummer 3 dieser Anweisungen). Unter Buchstabe A bezieht sich „Einmalige Verbringung“ auf eine Einzelnotifizierung, und „Mehrmalige Verbringungen“ bezieht sich auf eine Sammelnotifizierung. Unter Buchstabe B ist die Art des Verfahrens anzugeben, für das die zu verbringenden Abfälle bestimmt sind. „Vorabzustimmung“ unter Buchstabe C bezieht sich auf Artikel 14 dieser Verordnung.

⁽⁵⁾ In einigen Drittstaaten, die OECD-Mitgliedsländer sind, kann der Begriff „recognised trader“ („anerkannter Händler“) aus dem OECD-Beschluss verwendet werden.

17. **Felder 4** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 1), **5** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 17) **und 6** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 12): Tragen Sie bitte die Anzahl der Verbringungen in Feld 4 und den vorgesehenen Termin einer einmaligen Verbringung bzw. bei mehrmaligen Verbringungen die Termine der ersten und der letzten Verbringung in Feld 6 ein. In Feld 5 geben Sie bitte die geschätzten Mindest- und Höchstmengen der Abfälle in Tonnen an (1 Tonne (t) entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1 000 kg). In einigen Drittstaaten können auch Mengenangaben in Kubikmetern (1 m³ entspricht 1 000 Liter) oder anderen metrischen Einheiten, wie Kilogramm oder Liter, akzeptiert werden. Wenn andere metrische Einheiten verwendet werden, ist die Maßeinheit anzugeben, und die im Formular vorgegebene Einheit kann durchgestrichen werden. Die verbrachte Gesamtmenge darf die in Feld 5 angegebene Höchstmenge nicht überschreiten. Der in Feld 6 angegebene vorgesehene Zeitraum für Verbringungen darf nicht länger als 1 Jahr sein, außer bei mehrmaligen Verbringungen zu Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung gemäß Artikel 14 dieser Verordnung (siehe Nummer 16 dieser Anweisungen), für die der vorgesehene Zeitraum maximal 3 Jahre betragen darf. Alle Verbringungen müssen innerhalb des Zeitraums erfolgen, in dem die stillschweigenden oder schriftlichen Zustimmungen aller zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 Absatz 6 dieser Verordnung gültig sind. Bei mehrmaligen Verbringungen können einige Drittstaaten auf der Grundlage des Basler Übereinkommens verlangen, dass die voraussichtlichen Termine oder die voraussichtliche Häufigkeit und die geschätzte Menge der einzelnen Verbringungen in den Feldern 5 und 6 oder in einem Anhang angegeben werden. Wenn eine zuständige Behörde eine schriftliche Zustimmung zu der Verbringung erteilt und sich die in Feld 20 angegebene Dauer der Gültigkeit dieser Zustimmung von dem in Feld 6 angegebenen Zeitraum unterscheidet, hat die Entscheidung der zuständigen Behörde Vorrang vor der Angabe in Feld 6.
18. **Feld 7** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 18): Bei der Angabe zu den Verpackungsarten sind die Codes des dem Notifizierungsformular beigefügten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes zu verwenden. Wenn bei der Handhabung besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, wie sie beispielsweise in den für Arbeitnehmer bestimmten Anweisungen der Erzeuger für die Handhabung vorgeschrieben sind, in Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen, unter anderem Informationen über den Umgang mit ausgelaufenen/verschütteten Abfällen, und in schriftlichen Weisungen für den Transport gefährlicher Güter, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und fügen Sie die Informationen als Anlage bei.

19. **Feld 8** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 7 und 13): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl; die für die Verbringung verantwortliche Kontaktperson). Sind mehrere Transportunternehmen beteiligt, fügen Sie bitte dem Notifizierungsformular eine vollständige Liste mit den notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Transportunternehmen als Anlage bei. Wenn der Transport von einem Speditionsbeauftragten organisiert wird, sind die Angaben zu diesem Beauftragten und die entsprechenden Angaben zu den tatsächlichen Transportunternehmen als Anlage beizufügen. Der Nachweis der Registrierung des bzw. der Transportunternehmen(s) für Abfalltransporte (z.B. Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird) ist als Anlage beizufügen (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 15). Bei der Angabe der Transportart sind die Abkürzungen des dem Notifizierungsformular beigegeführten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes zu verwenden.
20. **Feld 9** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 3 und 16): Tragen Sie hier bitte die verlangten Angaben zum Abfallerzeuger ⁽⁶⁾ ein. Die Registriernummer des Erzeugers ist gegebenenfalls anzugeben. Ist der Notifizierende der Abfallerzeuger, genügt der Vermerk „siehe Angaben in Feld 1“. Stammen die Abfälle von mehreren Erzeugern, ist der Vermerk „siehe beigegeführte Liste“ einzutragen und eine Liste mit den verlangten Angaben zu jedem einzelnen Erzeuger als Anlage beizufügen. Ist der Erzeuger unbekannt, tragen Sie bitte hier den Namen der Person ein, die im Besitz der Abfälle ist bzw. die Kontrolle über die Abfälle hat (Besitzer). Machen Sie bitte auch Angaben zum Verfahren, bei dem die Abfälle angefallen sind, und zum Ort der Abfallerzeugung.
21. **Feld 10** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 5): Tragen Sie hier bitte die verlangten Angaben ein (Bestimmung der Verbringung durch Ankreuzen des Kästchens nach „Beseitigungsanlage“ oder nach „Verwertungsanlage“; Registriernummer nur falls anwendbar; Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung nur, wenn er nicht mit der Anschrift der Anlage übereinstimmt). Falls der Beseitiger oder Verwerter mit dem Empfänger identisch ist, tragen Sie bitte hier den Vermerk „siehe Angaben in Feld 2“ ein. Wenn es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–

⁽⁶⁾ Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann für Erzeuger der Begriff „generator“ anstelle von „producer“ verwendet werden.

D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren (gemäß Anhang IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle) handelt, sind die Anlage, in der dieses Verfahren angewandt wird, und der Ort, an dem dies geschieht, in Feld 10 anzugeben. In einem solchen Fall sind entsprechende Angaben zu der/den nachfolgenden Anlage/n, in der/denen etwaige nachfolgende in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren und das/die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte/n Verfahren angewandt wird/werden oder angewandt werden kann/können, als Anlage beizufügen. Ist die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage in Anhang I Kategorie 5 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aufgeführt, so ist der Nachweis für eine gültige Genehmigung im Sinne der Artikel 4 und 5 der genannten Richtlinie beizufügen (z.B. durch eine Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird), wenn eine Anlage sich in der Europäischen Gemeinschaft befindet.

22. **Feld 11** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 5, 19 und 20): Geben Sie bitte die Art des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens unter Verwendung der R-Codes oder D-Codes in Anhang IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle an (siehe auch das dem Notifizierungsformular beigefügte Verzeichnis der Abkürzungen und Codes) ⁽⁷⁾. Falls es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren handelt, sind entsprechende Angaben zu nachfolgenden (etwaige in R12/13 oder D13–D15 wie auch die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführten) Verfahren als Anlage beizufügen. Geben Sie bitte auch die jeweils anzuwendende Technologie an. Wenn der Abfall zur Verwertung bestimmt ist, fügen Sie bitte Angaben zur geplanten Methode der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach der Verwertung, zur Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall, zum geschätzten Wert der verwerteten Stoffe, zu den Kosten der Verwertung und den Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils als Anlage bei. Verweisen Sie bitte außerdem bei Einfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in die Gemeinschaft unter „Grund für die Ausfuhr“

⁽⁷⁾ In der Europäischen Gemeinschaft unterscheidet sich die Definition des in R1 aufgeführten Verfahrens im Verzeichnis der Abkürzungen von der im Basler Übereinkommen und im OECD-Beschluss zugrunde gelegten Definition, weshalb beide Formulierungen aufgeführt sind. Es gibt noch andere Unterschiede zwischen der in der Europäischen Gemeinschaft benutzten Terminologie und der Terminologie des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses, die im Verzeichnis der Abkürzungen nicht enthalten sind.

auf den zuvor gestellten hinreichend begründeten Antrag des Versandstaats gemäß Artikel 41 Absatz 4 dieser Verordnung und fügen Sie diesen Antrag als Anlage bei. Einige Drittstaaten außerhalb der OECD können auf der Grundlage des Basler Übereinkommens ebenfalls nähere Angaben zum Grund für die Ausfuhr verlangen.

23. **Feld 12** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier die Bezeichnung/en an, unter der/denen die Abfälle allgemein bekannt sind, oder die Handelsbezeichnung und die Bezeichnungen der Hauptbestandteile (in Bezug auf die Menge beziehungsweise die Gefährdung) und ihre jeweiligen Konzentrationen (ausgedrückt als Prozentsatz), falls bekannt. Handelt es sich um ein Abfallgemisch, machen Sie bitte dieselben Angaben zu den verschiedenen Anteilen und geben Sie dabei an, welche Anteile zur Verwertung bestimmt sind. Gemäß Anhang II Teil 3 Nummer 7 dieser Verordnung kann eine chemische Analyse der Zusammensetzung der Abfälle verlangt werden. Fügen Sie bitte weitere Informationen erforderlichenfalls als Anlage bei.
24. **Feld 13** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier die physikalischen Eigenschaften der Abfälle bei Normaltemperatur und Normaldruck an.
25. **Feld 14** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier den Code an, der den Abfall gemäß Anhang III, IIIA, IIIB, IV oder IVA dieser Verordnung identifiziert. Geben Sie bitte den Code nach dem im Basler Übereinkommen vereinbarten System an (in Feld 14 Unterposition i) und gegebenenfalls nach den im OECD-Beschluss vereinbarten Systemen (in Unterposition ii) und sonstigen anerkannten Klassifizierungssystemen (in Unterpositionen iii bis xii). Geben Sie bitte gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 6 dieser Verordnung nur einen Abfallcode (aus Anhang III, IIIA, IIIB, IV oder IVA dieser Verordnung) an. Hierbei gelten die folgenden zwei Ausnahmen: Bei Abfällen, die nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestuft sind, geben Sie bitte nur eine Abfallart an. Bei Abfallgemischen, die nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestuft sind, geben Sie bitte den Code jedes Abfallanteils in der Reihenfolge seiner Bedeutung (erforderlichenfalls in einem Anhang) an, es sei denn, sie sind in Anhang IIIA aufgeführt.
- a) *Unterposition i*: Bei Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, sind die Codes im Anhang VIII zum Basler Übereinkommen anzugeben (siehe Anhang IV Teil I dieser Verordnung); bei Abfällen, die zwar in der Regel nicht dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, jedoch aus einem

bestimmten Grund, wie der Kontaminierung durch gefährliche Stoffe (siehe Anhang III Absatz 1 dieser Verordnung), einer anderen Klassifizierung gemäß Artikel 63 dieser Verordnung oder nationalen Bestimmungen ⁽⁸⁾, diesem Verfahren unterliegen, sind die Codes in Anhang IX zum Basler Übereinkommen anzugeben. Die Anhänge VIII und IX zum Basler Übereinkommen finden sich in Anhang V dieser Verordnung, im Text des Basler Übereinkommens sowie in dem beim Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlichen Leitfaden (Instruction Manual). Falls Abfälle nicht in Anhang VIII oder IX zum Basler Übereinkommen aufgeführt sind, tragen Sie bitte den Vermerk „nicht gelistet“ ein.

- b) *Unterposition ii:* OECD-Mitgliedsländer sollten die OECD-Codes für Abfälle verwenden, die in Anhang III Teil II und Anhang IV Teil II dieser Verordnung aufgeführt sind, das heißt, für Abfälle, die keinem Eintrag in den Anhängen zum Basler Übereinkommen entsprechen bzw. gemäß dieser Verordnung einem anderen Kontrollniveau als dem nach dem Basler Übereinkommen erforderlichen Kontrollniveau zuzuordnen sind. Falls Abfälle nicht in Anhang III Teil II und Anhang IV Teil II dieser Verordnung aufgeführt sind, tragen Sie bitte den Vermerk „nicht gelistet“ ein.
- c) *Unterposition iii:* Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten die Codes des Abfallverzeichnisses der Europäischen Gemeinschaft verwenden (siehe Entscheidung Nr. 2000/532/EG der Kommission in der geänderten Fassung) ⁽⁹⁾. Solche Codes können auch in Anhang IIIB dieser Verordnung enthalten sein.
- d) *Unterpositionen iv und v:* Gegebenenfalls sind andere, nicht im EG-Abfallverzeichnis enthaltene nationale Identifizierungscodes des Versandstaats und, falls bekannt, des Empfängerstaats anzugeben. Solche Codes können in Anhang IIIA, IIIB und IVA dieser Verordnung enthalten sein.

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6).

⁹) Siehe http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/main/2000/de_2000D0532_index.html

- e) *Unterposition vi:* Falls hilfreich oder von den jeweiligen zuständigen Behörden verlangt, tragen Sie bitte hier einen anderen Code ein oder machen Sie zusätzliche Angaben, die die Identifizierung des Abfalls erleichtern.
- f) *Unterposition vii:* Geben Sie bitte, falls vorhanden, den oder die passenden Y-Code/s der „Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle“ (siehe Anhang I zum Basler Übereinkommen und Anlage 1 des OECD-Beschlusses) oder der „Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen“ in Anhang II zum Basler Übereinkommen (siehe Anhang IV Teil I dieser Verordnung oder Anlage 2 des Leitfadens zum Basler Übereinkommen) an. Diese Verordnung und der OECD-Beschluss schreiben die Angabe von Y-Codes nicht vor, ausgenommen bei der Verbringung von Abfällen, die einer der beiden im Basler Übereinkommen aufgeführten „Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen“, zuzurechnen sind (Y46 und Y47 oder Abfälle des Anhangs II), bei denen der Y-Code des Basler Übereinkommens anzugeben ist. Geben Sie bitte dennoch den/die Y-Code/s bei Abfällen an, die als gefährlich gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Basler Übereinkommens gelten, um den Berichtspflichten des Basler Übereinkommens gerecht zu werden.
- g) *Unterposition viii:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier den/die passenden H-Code/s an, das heißt, die Codes, die Auskunft über die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle geben (siehe dem Notifizierungsformular beigelegtes Verzeichnis der Abkürzungen und Codes). Sollten die Abfälle keine der im Basler Übereinkommen aufgeführten gefährlichen Eigenschaften haben, aber nach Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle als gefährlich einzustufen sein, geben Sie bitte den/die H-Code/s gemäß diesem Anhang III an und setzen Sie die Buchstaben „EG“ hinter den H-Code (Beispiel: H14 EG).
- h) *Unterposition ix:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die UN-Klasse/n an, die Auskunft über die gefährlichen Eigenschaften des Abfalls nach der Klassifikation der Vereinten Nationen geben (siehe dem Notifizierungsformular beigelegtes Verzeichnis der Abkürzungen und Codes) und zur Einhaltung internationaler Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern notwendig sind (siehe United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods).

Model Regulations (Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter, Musterregelungen), (Orange Book) neueste Ausgabe) ⁽¹⁰⁾.

- i) *Unterpositionen x und xi*: Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die entsprechende/n UN-Kennnummer/n und den/die UN-Versandnamen an. Diese Angaben ermöglichen die Identifizierung des Abfalls nach dem Klassifizierungssystem der Vereinten Nationen und sind für die Einhaltung internationaler Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern notwendig (siehe United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods. Model Regulations (Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter, Musterregelungen), (Orange Book) neueste Ausgabe).
- j) *Unterposition xii*: Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die Zollnummer/n an, die eine Identifizierung der Abfälle durch die Zollstellen gestattet/n (siehe Liste der Codes und Waren des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ der Weltzollorganisation).

26. **Feld 15** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 8–10 und 14): Geben Sie bitte in Feld 15 Zeile a den Namen der Versand-, Durchfuhr- und Empfängerstaaten ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾ an oder den Code für die einzelnen Länder unter Verwendung der Kürzel der ISO-Norm 3166. In Zeile b geben Sie bitte gegebenenfalls die Codenummer der jeweiligen zuständigen Behörde in den einzelnen Staaten und in Zeile c den Namen des Grenzübergangs oder Hafens und gegebenenfalls die Codenummer der Eingangszollstelle bei der Einreise in ein bestimmtes Land oder der Ausgangszollstelle bei der Ausreise aus einem bestimmten Land an. Zu Durchfuhrstaaten sind in Zeile c die entsprechenden Angaben zur Eingangs- und Ausgangsstelle zu machen. Sind mehr als drei Durchfuhrstaaten von einer bestimmten Verbringung betroffen, fügen Sie die entsprechenden Angaben als Anlage bei. Machen Sie bitte in einem Anhang Angaben zum vorgesehenen Transportweg zwischen den Eingangs- und Ausgangsorten und zu möglichen Alternativen, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände.

⁽¹⁰⁾ Siehe <http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm>

⁽¹¹⁾ Im Basler Übereinkommen wird der Begriff „Staat“ anstelle von „Land“ verwendet.

⁽¹²⁾ Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft können die Begriffe „Ausfuhr“ (export) und „Einfuhr“ (import) anstelle von „Versand“ (dispatch) und „Empfänger“ (destination) verwendet werden.

27. **Feld 16** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 14): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen zu Verbringungen in oder durch die Europäische Union bzw. aus der Europäischen Union ein.
28. **Feld 17** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 21–22 und 24–26): Der Notifizierende (beziehungsweise der als Notifizierender auftretende Händler oder Makler) hat jede Kopie des Notifizierungsformulars zu unterschreiben und zu datieren, bevor sie den zuständigen Behörden der betroffenen Länder vorgelegt werden. In einigen Drittstaaten kann die zuständige Behörde am Versandort das Formular unterzeichnen und datieren. Wenn der Notifizierende nicht mit dem Ersterzeuger identisch ist, hat dieser Erzeuger, der Neuerzeuger oder der Einsammler ebenfalls zu unterschreiben und zu datieren, sofern dies durchführbar ist. Zu beachten ist, dass dies in Fällen mit mehreren Erzeugern möglicherweise nicht durchführbar ist (wobei in nationalen Rechtsvorschriften vorgegeben sein kann, was als durchführbar gilt). Ist der Erzeuger nicht bekannt, sollte die Person, die im Besitz der Abfälle ist oder die Kontrolle über die Abfälle hat (Besitzer), unterschreiben. Mit dieser Erklärung sollte auch das Bestehen einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten bestätigt werden. Einige Drittstaaten können verlangen, dass dem Notifizierungsformular der Nachweis einer Versicherung oder sonstiger Sicherheitsleistungen und ein Vertrag beigelegt sein muss.
29. **Feld 18**: Geben Sie bitte hier die Zahl der beigelegten Anhänge an, in denen zusätzliche Angaben zum Notifizierungsformular gemacht werden ⁽¹³⁾. Jeder Anhang ist mit einer Verweisung auf die Nummer des Notifizierungsformulars, auf das er sich bezieht, zu versehen. Diese Nummer steht in der rechten oberen Ecke von Feld 3.
30. **Feld 19**: Nach dem Basler Übereinkommen erfolgt diese Bestätigung durch die zuständige Behörde des Empfängerstaats (gegebenenfalls) und die zuständige/n Behörde/n des Durchfuhrstaats/der Durchfuhrstaaten. Gemäß OECD-Beschluss erfolgt die Bestätigung durch die zuständige Behörde des Empfängerstaats. Einige Drittstaaten können auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften verlangen, dass auch die zuständige Behörde am Versandort eine solche Bestätigung erteilt.

⁽¹³⁾ Siehe Felder 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 20 oder 21 und, falls die zuständigen Behörden zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, siehe die Nummern in Anhang II Teil 3 dieser Verordnung, die von keinem der Felder umfasst sind.

31. Felder 20 und 21: In Feld 20 erteilen die zuständigen Behörden eines betroffenen Landes eine schriftliche Zustimmung. Das Basler Übereinkommen sieht in jedem Fall eine schriftliche Zustimmung vor (es sei denn, ein Staat hat beschlossen, auf eine vorherige schriftliche Zustimmung zu einer Durchfuhr zu verzichten, und hat die übrigen Vertragsparteien gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Basler Übereinkommens unterrichtet), wie auch bestimmte Staaten in jedem Fall eine schriftliche Zustimmung verlangen (gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung kann eine für die Durchfuhr zuständige Behörde eine stillschweigende Zustimmung erteilen). Demgegenüber wird im OECD-Beschluss keine schriftliche Zustimmung verlangt. Tragen Sie bitte hier den Namen des Staates ein (oder den entsprechenden Code der ISO-Norm 3166). Wenn für die Verbringung bestimmte Auflagen gelten, sollte die betreffende zuständige Behörde das entsprechende Kästchen ankreuzen und die Auflagen in Feld 21 oder in einem Anhang zum Notifizierungsformular im Einzelnen aufführen. Wenn eine zuständige Behörde Einwände gegen die Verbringung erheben möchte, sollte sie dies durch den Eintrag des Vermerks „EINWAND“ in Feld 20 tun. In Feld 21 oder in einem gesonderten Schreiben können dann die Gründe für den Einwand dargelegt werden.

V. Besondere Hinweise für das Ausfüllen des Begleitformulars

32. Bei Einreichung der Notifizierung hat der Notifizierende die Felder 3, 4 und 9–14 auszufüllen. Nach Erhalt der Zustimmungen der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie der für die Durchfuhr zuständigen Behörde/n bzw. wenn im Falle der für die Durchfuhr zuständigen Behörde von deren stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden kann, und vor dem tatsächlichen Beginn der Verbringung hat der Notifizierende die Felder 2, 5–8 (mit Ausnahme der Angabe der Transportart, des Übergabedatums und der Unterschrift), 15 und gegebenenfalls 16 auszufüllen. In einigen Drittstaaten, die keine OECD-Mitgliedsländer sind, kann die zuständige Behörde am Versandort diese Felder anstelle des Notifizierenden ausfüllen. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung hat das Transportunternehmen oder sein Vertreter in den Feldern 8 a bis 8 c und gegebenenfalls 16 die Transportart und das Übergabedatum einzutragen und zu unterschreiben. Wenn der Empfänger nicht der Beseitiger oder der Verwerter ist und wenn er für eine Abfallverbringung nach Eintreffen im Empfängerstaat die Verantwortung übernimmt, muss er Feld 17 und gegebenenfalls Feld 16 ausfüllen.

33. Feld 1: Die zuständige Behörde am Versandort trägt die Notifizierungsnummer ein (die von Feld 3 des Notifizierungsformulars übertragen wird).

34. **Feld 2** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 1): Bei einer Sammelnotifizierung für mehrmalige Verbringungen tragen Sie bitte hier die fortlaufende Nummer der Verbringung und die geplante Gesamtzahl der Verbringungen aus Feld 4 des Notifizierungsformulars ein (Beispiel: für die vierte von insgesamt elf im Rahmen der betreffenden Sammelnotifizierung geplanten Verbringungen ist „4/11“ einzutragen). Bei einer Einzelnotifizierung tragen Sie bitte „1/1“ ein.
35. **Felder 3 und 4:** Übertragen Sie bitte die Angaben zum Notifizierenden ⁽¹⁴⁾ und zum Empfänger aus den Feldern 1 und 2 des Notifizierungsformulars in diese Felder.
36. **Feld 5** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 6): Geben Sie bitte das tatsächliche Gewicht des Abfalls in Tonnen an (1 Tonne (t) entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1 000 kg). In einigen Drittstaaten können auch Mengenangaben in Kubikmetern (1 m³ entspricht 1 000 Liter) oder anderen metrischen Einheiten, wie Kilogramm oder Liter, akzeptiert werden. Wenn andere metrische Einheiten verwendet werden, kann die Maßeinheit angegeben und die im Formular vorgegebene Einheit durchgestrichen werden. Fügen Sie nach Möglichkeit Kopien von Wiegekarten bei.
37. **Feld 6** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 2): Geben Sie bitte hier das Datum des tatsächlichen Beginns der Verbringung an (beachten Sie auch die Anweisungen zu Feld 6 des Notifizierungsformulars.)
38. **Feld 7** (siehe Anhang II Teil 2 Nummern 7 und 8): Die Verpackungsarten sind unter Verwendung der Codes des dem Begleitformular beigefügten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes anzugeben. Wenn bei der Handhabung besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, wie sie beispielsweise in den für Arbeitnehmer bestimmten Anweisungen der Erzeuger für die Handhabung vorgeschrieben sind, in Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen, unter anderem Informationen über den Umgang mit ausgelaufenen/verschütteten Abfällen, und in Merkblättern mit Anweisungen für Unfälle bei der Beförderung („Tremcard“), kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und fügen Sie die Informationen als Anlage bei. Geben Sie bitte auch die Anzahl der Frachtstücke an, aus denen die Lieferung besteht.
39. **Felder 8 a, b und c** (siehe Anhang II Teil 2 Nummern 3 und 4): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar,

⁽¹⁴⁾ In einigen Drittstaaten können stattdessen auch Angaben zur zuständigen Behörde am Versandort gemacht werden.

Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl). Wenn mehr als drei Transportunternehmen beteiligt sind, sollten die entsprechenden Angaben zu jedem einzelnen Transportunternehmen dem Begleitformular als Anlage beigelegt werden. Die Angaben zur Transportart und das Übergabedatum sollte das Transportunternehmen bzw. sein Vertreter, der die Lieferung übernimmt, machen und an dieser Stelle auch unterschreiben. Eine Kopie des unterschriebenen Begleitformulars verbleibt beim Notifizierenden. Bei jeder nachfolgenden Übergabe der Lieferung hat das neue Transportunternehmen oder sein Vertreter, das oder der die Lieferung übernimmt, dieselben Angaben zu machen und das Formular zu unterschreiben. Eine Kopie des unterschriebenen Formulars verbleibt bei dem jeweils vorherigen Transportunternehmen.

40. **Feld 9:** Tragen Sie bitte hier die Angaben aus Feld 9 des Notifizierungsformulars ein.
41. **Felder 10 und 11:** Tragen Sie bitte hier die Angaben aus den Feldern 10 und 11 des Notifizierungsformulars ein. Wenn der Beseitiger oder Verwerter identisch mit dem Empfänger ist, tragen Sie bitte in Feld 10 den Vermerk „siehe Angaben in Feld 4“ ein. Falls es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren handelt (gemäß Anhang IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle), genügen die Angaben zur Anlage, in der dieses Verfahren angewandt wird, in Feld 10. Sonstige Angaben zu etwaigen nachfolgenden Anlagen, in denen in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren angewandt werden, und zu der/den nachfolgenden Anlage/n, in der/denen das/die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte/n Verfahren angewandt wird/werden, brauchen im Begleitformular nicht gemacht zu werden.
42. **Felder 12, 13 und 14:** Tragen Sie bitte hier die Angaben aus den Feldern 12, 13 und 14 des Notifizierungsformulars ein.
43. **Feld 15** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 9): Bei Beginn der Verbringung hat der Notifizierende (oder der als Notifizierender auftretende Händler oder Makler) das Begleitformular zu unterschreiben und zu datieren. In einigen Drittstaaten kann die zuständige Behörde am Versandort oder der Abfallerzeuger gemäß dem Basler Übereinkommen das Begleitformular unterschreiben und datieren. Gemäß Artikel 16 Buchstabe c dieser Verordnung sind Kopien des Notifizierungsformulars mit der schriftlichen Zustimmung, einschließlich etwaiger Auflagen, der betroffenen zuständigen Behörden dem Begleitformular beizufügen. Einige Drittstaaten können verlangen, dass Originale beigelegt werden.

44. **Feld 16** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 5): In diesem Feld kann jede an einer Verbringung beteiligte Person (der Notifizierende oder gegebenenfalls die zuständige Behörde am Versandort, der Empfänger, jede sonstige zuständige Behörde, das Transportunternehmen) Einträge in besonderen Fällen vornehmen, in denen die nationalen Rechtsvorschriften ausführlichere Angaben zu einer bestimmten Position vorschreiben (z.B. Angaben zu dem Hafen, in dem ein Wechsel des Verkehrsträgers erfolgt, zu der Anzahl der Container und ihren Kennnummern oder zusätzliche Nachweise oder Stempel, um kenntlich zu machen, dass die zuständigen Behörden der Verbringung zugestimmt haben). Geben Sie bitte die Beförderung (Ein- und Ausgangsorte aller betroffenen Staaten, einschließlich Eingangszollstelle und/oder Ausgangszollstelle und/oder Ausfuhrzollstelle der Gemeinschaft) sowie den Transportweg (Transportweg zwischen den Eingangs- und Ausgangsorten), einschließlich möglicher Alternativen, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände, in Feld 16 an oder fügen Sie eine Anlage mit diesen Angaben bei.
45. **Feld 17:** Dieses Feld hat der Empfänger auszufüllen, wenn er nicht mit dem Beseitiger oder Verwerter identisch ist (vgl. Nummer 15 dieser Anweisungen) und wenn er für den Abfall nach Eintreffen der Lieferung im Empfängerstaat Verantwortung übernimmt.
46. **Feld 18:** Dieses Feld hat der bevollmächtigte Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage bei Erhalt der Abfalllieferung auszufüllen. Kreuzen Sie bitte an, um welche Art der Anlage es sich handelt. In Bezug auf die in Empfang genommene Abfallmenge beachten Sie bitte die besonderen Hinweise für Feld 5 (Nummer 36 dieser Anweisungen). Das letzte Transportunternehmen erhält eine unterschriebene Kopie des Begleitformulars. Wird der Empfang der Lieferung aus irgendeinem Grund verweigert, muss der Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage unverzüglich die für ihn zuständigen Behörden informieren. Gemäß Artikel 16 Buchstabe d oder, falls anwendbar, Artikel 15 Buchstabe c dieser Verordnung und gemäß OECD-Beschluss sind dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden in den betroffenen Ländern (mit Ausnahme der OECD-Durchführstaaten, die das Sekretariat der OECD darüber informiert haben, dass sie keine Kopien des Begleitformulars übermittelt bekommen möchten) innerhalb von drei Tagen unterschriebene Kopien des Begleitformulars zu übermitteln. Das Original des Begleitformulars verbleibt bei der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage.
47. Jede Anlage, die ein Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, auch ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren, anwendet, muss den Empfang der

Abfalllieferung bestätigen. Eine Anlage, die ein in D13–D15 oder R12/R13 bzw. ein in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführtes Verfahren im Anschluss an ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren im selben Land anwendet, braucht hingegen den Empfang der Lieferung von einer D13–D15-, R12- oder R-13-Anlage nicht zu bestätigen. In einem solchen Fall braucht der endgültige Empfang der Lieferung nicht in Feld 18 bestätigt zu werden. Geben Sie bitte die Art des Beseitigungs- oder Verwertungsverfahrens unter Verwendung der R- oder D-Codes der Anhänge IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle an sowie den ungefähren Termin, zu dem die Beseitigung oder Verwertung des Abfalls abgeschlossen sein wird.

48. Feld 19: Dieses Feld muss vom Beseitiger oder Verwerter zur Bescheinigung des Abschlusses der Beseitigung oder Verwertung des Abfalls ausgefüllt werden. Gemäß Artikel 16 Buchstabe e oder, falls anwendbar, Artikel 15 Buchstabe d dieser Verordnung und gemäß OECD-Beschluss sind dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und der für die Durchfuhr zuständigen Behörde (gemäß OECD-Beschluss nicht erforderlich) so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der Verwertung oder Beseitigung und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, unterschriebene Kopien des Begleitformulars mit ausgefülltem Feld 19 zu übermitteln. Einige Drittstaaten, die nicht OECD-Mitgliedsländer sind, können nach dem Basler Übereinkommen verlangen, dass dem Notifizierenden und der zuständigen Behörde am Versandort unterschriebene Kopien des Formulars mit ausgefülltem Feld 19 übermittelt werden. Bei in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführten Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren genügen die Angaben zu der Anlage, die dieses Verfahren anwendet, in Feld 10, und sonstige Angaben zu etwaigen nachfolgenden Anlagen, die in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren anwenden, und zu der/den nachfolgenden Anlage/n, die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte Verfahren anwendet/anwenden, brauchen im Begleitformular nicht gemacht zu werden.

49. Die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen muss von der Anlage, die ein Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, auch ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren anwendet, bescheinigt werden. Deshalb sollte eine Anlage, die ein in D13–D15 oder R12/R13 aufgeführtes Verfahren oder ein in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführtes Verfahren im Anschluss an ein in D13–D15, R12- oder R13 aufgeführtes Verfahren im selben Land anwendet, Feld 19 nicht zur Bescheinigung der Verwertung oder Beseitigung des Abfalls verwenden, da dieses Feld bereits von der Anlage ausgefüllt worden sein muss, die das in D13–D15, R12 oder R13

aufgeführte Verfahren angewandt hat. Die Art und Weise der Bescheinigung der Beseitigung und Verwertung ist in diesem speziellen Fall von jedem Staat gesondert zu bestimmen.

50. **Felder 20, 21 und 22:** Die Felder sind den Zollstellen an den Grenzen der Gemeinschaft zu Kontrollzwecken vorbehalten.

Muster 3 – Begleitschein für gefährlichen Abfall

[illegible]

Muster 4 – Anzeige der Ausstufung und Ausstufungsbeurteilung

„Anlage 3“

I. Anzeige der Ausstufung gemäß § 5 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung)

An

(1) Abfallbesitzer ¹⁾:

Abfallbesitzer-Nummer:

Anschrift:

Straße

Postleitzahl

Ort

(2) Art des Abfalls (Bezeichnung)

Abfallschlüsselnummer ²⁾

Herkunft oder Produktionsprozess oder Ursache der Kontamination:

¹⁾ Im Fall der Ausstufung zum Zweck der Deponierung der Deponiebetreiber.

²⁾ Schlüsselnummer, mit welcher der Abfall übernommen/zur Untersuchung weitergegeben wurde.

(3) Beurteilungsmenge ²⁾

Masse in kg:

(4) ☐ bei einem definierten Prozess (Prozessausstufung) ⁴⁾

voraussichtliche Masse des anfallenden Abfalls pro Jahr in kg:

☐ bei einer Ausstufung von Aushubmaterial (gemäß § 7 Abs. 1 oder 3) ⁴⁾

Masse des gesamten Aushubs in kg:

Masse des auszustufenden Aushubs in kg:

(5) ☐ bei einer Ausstufung für den Zweck der Deponierung auf der eigenen Deponie ⁴⁾

Bezeichnung der Deponie/Deponietyp

Es wird die Identität der auszustufenden Abfälle mit den in der nachstehenden Abfallbeurteilung bewerteten Abfällen bestätigt.

Ich zeige hiermit die Ausstufung des oben genannten Abfalls gemäß § 5 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung) an.

Der Abfall wird auf Grund der Ausstufungsuntersuchung nunmehr der

Schlüsselnummer zugeordnet. ⁵⁾

Datum

Unterschrift des Abfallbesitzers

²⁾ Beurteilungsmenge ist

- die Gesamtmenge der Einzelcharge (auch Aushubmaterial gemäß § 7 Abs. 2 oder zum Zweck der Deponierung) oder
- bei einer Prozessausstufung jene Menge, aus der die repräsentative Stichprobe gezogen wurde, oder
- bei einer Ausstufung von Aushubmaterial gemäß § 7 Abs. 1 oder 3 jene Menge, die für die Probenahme ausgehoben wurde.

⁴⁾ Im Fall des Zutreffens ankreuzen und ausfüllen.

⁵⁾ Auszufüllen, sofern der Abfall auf Grund der Untersuchungsergebnisse einer anderen Schlüsselnummer zugeordnet werden muss.

**II. Ausstufungsbeurteilung gemäß § 6 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle
(BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung)**(1) Abfallschlüsselnummer ^{a)}

(2) Masse der aus der Beurteilungsmenge gezogenen Probe

in kg

(3) Datum der Probenahme

Tag und Monat

Jahr

(4) Probenehmer/Institution

(5) Zusammensetzung/Hauptkomponenten

(6) Eigenschaften/Beschaffenheit bei 20 °C:

☐ FEST

- ☐ homogen
- ☐ inhomogen
- ☐ stückig
- ☐ körnig
- ☐ staubend
- ☐ pulverig
- ☐ feucht

☐ SCHLAMMIG

- ☐ homogen
- ☐ inhomogen
- ☐ stichfest
- ☐ pastös

☐ FLÜSSIG

- ☐ homogen
- ☐ inhomogen
- ☐ zähflüssig
- ☐ dünnflüssig

^{a)} Schlüsselnummer, mit welcher der Abfall übernommen/zur Untersuchung weitergegeben wurde.

(7) Farbe

(8) Geruch

☐ intensiv ☐ schwach ☐ ohne

☐ nach

(9) Einstufung gemäß ADR (sofern zutreffend)

(10) ☐ Die Ausstufung bezieht sich auf eine Einzelcharge.

☐ Der Abfall stammt aus einem definierten Prozess. Prozesstypische Schwankungen wurden bei der Beurteilung berücksichtigt. ¹⁾

(11) Auf Grund der Untersuchung wird der Abfall

☐ einer neuen Schlüsselnummer, nämlich

☐ der unter Punkt (1) genannten Schlüsselnummer zugeordnet. ¹⁾

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

Bei mehreren Einzelproben sind für jede Einzelprobe die Tabellen 12 bis 18 gesondert auszufüllen.

Probebezeichnung

(12) Gehalte, anorganisch (Königswasserauszug) (H13)

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b *)
Quecksilber als Hg *)	mg/kg TM		20/3 000		
Arsen als As	mg/kg TM		5 000		
Blei als Pb	mg/kg TM		10 000		
Cadmium als Cd	mg/kg TM		5 000		

(13) Gehalte, organisch (H13)

Messgröße	Einheit	Messwert in	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b *)
Summe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe PAK ¹⁰⁾	mg/kg TM		100		
Summe der polychlorierten Biphenyle PCB ¹¹⁾	mg/kg TM		100		
Summe der polychlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane PCDD/PCDF ¹²⁾	ng TE/kg TM		10 000		
ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) als Cl	mg/kg TM		1 000		
Summe der Kohlenwasserstoffe	mg/kg TM		20 000		
Summe Benzol, Toluol, Xylol (BTX)	mg/kg TM		500		
Phenole (als Index)	mg/kg TM		10 000		

(14) Gehalte (löslicher Anteil) an bei pH 4 freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden (H12)

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b *)
Sulfid, freisetzbar (als S)	mg/kg TM		10 000		
Cyanid, freisetzbar (als CN)	mg/kg TM		1 000		

*) a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/eine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.

b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.

*) Der Grenzwert von 3 000 mg/kg TM gilt für verfestigte Abfälle mit schwer löslichen sulfidischen Verbindungen.

¹⁰⁾ Kongenere: Fluoranthren C₁₂H₁₀ Benzo(k)fluoranthren C₂₀H₁₂
Benzo(a)pyren C₂₀H₁₂ Benzo(g,h,i)perylene C₂₀H₁₂
Benzo(b)fluoranthren C₂₀H₁₂ Indeno(1,2,3-c,d)pyren C₂₃H₁₂

¹¹⁾ Kongenere: PCB28, PCB52, PCB101, PCB 138, PCB153, PCB180

¹²⁾ Toxizitätäquivalent gemäß § 3 Abs. 7 Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989 idF BGBl. II Nr. 324/1997

(15) Eluatwerte bzw. Gesamtgehalte (H13)

Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Grenzwert Konzentrat in mg/l	Messwert in	Messmethode	Anmerkung a/b ¹³⁾
Abdampfrückstand	100 000	30 000			
pH-Wert	6 – 13	2 – 11,5			
Antimon als Sb	50	5			
Arsen als As	50	5			
Barium als Ba	500	50			
Beryllium als Be	5	0,5			
Bor als B	1 000	100			
Blei als Pb	100	10			
Cadmium als Cd	5	0,5			
Chrom gesamt als Cr	300	30			
Chrom (VI) als Cr	20	2			
Cobalt als Co	100	10			
Kupfer als Cu	100	10			
Nickel als Ni	500	50			
Quecksilber als Hg	0,5	0,05			
Summe von Selen und Tellur als Se	50	5			
Silber als Ag	50	5			
Thallium als Tl	20	2			
Vanadium als V	200	20			
Zink als Zn	1 000	100			
Zinn als Sn	1 000	100			
Cyanid, gesamt (als CN)	200	20			
Cyanid, leicht freisetzbar als CN	20	2			
Sulfid als S	200	20			
Fluorid als F	500	50			
Ammonium als N	10 000	1 000			
Nitrit als N	1 000	100			
Kohlenwasser- stoffe gesamt ¹⁴⁾	50/1000	100			

Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Grenzwert Konzentrat in mg/l	Messwert in	Messmethode	Anmerkung a/b ¹³⁾
Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe PAK ¹⁵⁾	0,5	0,05			
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) als Cl	100	10			
Phenole als Index	1 000	100			

¹³⁾ a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/keine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.

b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.

¹⁴⁾ Der Grenzwert von 50 mg/kg TM gilt für Abfälle der SN 31423, 31424, 54502, 54503 und 54504.

¹⁵⁾ Kongenere: Fluoranthren C₁₆H₁₀ Benzo(k)fluoranthren C₂₀H₁₂
Benzo(a)pyren C₂₀H₁₂ Benzo(g,h,i)perylene C₂₀H₁₂
Benzo(b)fluoranthren C₂₀H₁₂ Indeno(1,2,3-c,d)pyren C₂₀H₁₂

(16) Gesamtgehalte anorganisch (Königswasserauszug) gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 ¹⁶⁾

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert ¹⁷⁾	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁸⁾
Arsen als As	mg/kg TM		50/200		
Blei als Pb	mg/kg TM		150/500		
Cadmium als Cd	mg/kg TM		2/4		
Chrom gesamt als Cr	mg/kg TM		300/500		
Kupfer als Cu	mg/kg TM		100/500		
Nickel als Ni	mg/kg TM		100/500		
Quecksilber als Hg	mg/kg TM		1/2		
Zink als Zn	mg/kg TM		500/1 000		

(17) Gehalte, organisch gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 ¹⁶⁾

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁸⁾
Summe der Kohlenwasserstoffe	mg/kg TM		200		

(18) Eluatwerte gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 ¹⁶⁾

Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Messwert in mg/kg TM	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁸⁾
Arsen als As	0,5			
Blei als Pb	1			
Cadmium als Cd	0,05			
Chrom gesamt als Cr	1			
Chrom (VI) als Cr	0,5			
Cobalt als Co	1			
Quecksilber als Hg	0,01			
Kupfer als Cu	5			
Nickel als Ni	5			
Zink als Zn	20			
Fluorid als F	20			
Cyanid gesamt als CN	1			
AOX als Cl	0,3			
Kohlenwasserstoffe gesamt	5			

Die Grenzwerte beziehen sich auf die durchschnittlichen Gehalte der Inhaltsstoffe des auszustufenden Abfalls. Ein Grenzwert gilt dann als eingehalten, wenn der Mittelwert aller aus einer Sammelprobe erhaltenen Einzelmesswerte den Grenzwert nicht überschreitet.

Weitere Anmerkungen zu folgenden Parametern (bei Bedarf weitere Beilagen anschließen):

¹⁶⁾ Nur auszufüllen, wenn der Abfall der Schlüsselnummer 31411 – Bodeaushub – zugeordnet werden soll.

¹⁷⁾ Die höheren Werte gelten für geogen bedingt höhere Schadstoffkonzentrationen im Boden.

¹⁸⁾ a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/eine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.
b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.

(19) Stellungnahme ¹⁹⁾ zu den Kriterien H1 bis H11 und H14 gemäß Anlage 2 beziehungsweise Begründung für den Entfall der Untersuchung eines Kriteriums:

H1 – H3-B:

H4 – H8:

H9:

H10 – H11:

H14:

¹⁹⁾ Ausführliche Begründung der Einstufung unter Darstellung der Beurteilungskriterien, wie insbesondere Abfallherkunft, Abfallzusammensetzung, Literaturzitate, Testung gemäß ADR oder Einstufung gemäß ADR oder Chemikalienrecht.

Für die Beurteilung des Abfalls wurden alle vorhandenen Informationen, insbesondere die Herkunft des Abfalls, berücksichtigt (soweit sich die Beurteilung nicht auf eine Einzelcharge sondern auf wiederholt anfallende Abfälle aus einem definierten Prozess bezieht, wurden die typischen Schwankungsbreiten der Abfallqualität in die Bewertung mit einbezogen). Es liegen keine Hinweise vor, dass der Abfall mit anderen Materialien oder Abfällen vermischt wurde.

Durchführung der chemischen Analysen in der Zeit vom bis

durch

Beilagen: Probenahmeprotokoll; Eluatuntersuchungsmethoden; Analysemethoden mit Nachweisgrenzen; allfällige zusätzliche Untersuchungen unter Angabe der Methodik und der Ergebnisse; Literaturliste, sofern auf Literaturdaten verwiesen wird; bei einer Ausstufung zum Zweck der Deponierung eine Kopie des Spruches der Deponiegenehmigung

Weitere Beilagen:

Es wird bestätigt, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 2 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung) aufweist.

.....
Datum

.....
Unterschrift der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt

Muster 5 – Formblatt gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV

Ver sand in for ma ti o nen

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		2. Importeur/Empfänger Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	
3. Tatsächliche Menge: kg: Liter:		4. Tatsächliches Datum der Verbringung:	
5 a) 1. Transportunternehmen (1): Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Versenddatum: Unterschrift:		5 b) 2. Transportunternehmen: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Versenddatum: Unterschrift:	
5 c) 3. Transportunternehmen: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Versenddatum: Unterschrift:			
6. Abfallerzeuger (2) Ersterzeuger, Neuerzeuger oder Einsemmlier: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		8. Verwertungsverfahren (oder Beseitigungsverfahren bei in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen): R Code/3 Code:	
		9. Übliche Bezeichnung der Abfälle:	
7. Verwertungsanlage ☐ Labor ☐ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) des/der Übereinkommen — Anlage IX; ii) OECD-Code (falls abweichend von i); iii) EU-Abfallverzeichnis; iv) Nationaler Code:	
11. Betroffene Staaten:			
Ausfuhrstaat/Versandstaat		Durchfuhrstaat(en)	
		Einkuhrstaat/Empfängerstaat	
12. Erklärung der die Verbringung veranlassenden Person: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger wirksame vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden (ist bei der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen nicht erforderlich): Name: Datum: Unterschrift:			
13. Unterschrift des Empfängers bei Entgegennahme der Abfälle: Name: Datum: Unterschrift:			
VON DER VERWERTUNGSANLAGE ODER VOM LABOR AUSZUFÜLLEN:			
14. Eingang bei der Verwertungsanlage ☐ oder beim Labor: ☐ In Empfang genommene Menge: kg: Liter:			
Name: Datum: Unterschrift:			

(*) Mitzuführende Informationen bei der Verbringung der in der grünen Liste aufgeführten Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, oder von Abfällen, die für eine Labordiagnose bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

(2) Bei mehr als 3 Transportunternehmen sind die unter Nummer 5 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.

(2) Wenn es sich bei der Person, die die Verletzung verursacht, nicht um den Erzeuger oder Einsamler handelt, sind auch Informationen zum Erzeuger oder Einsamler anzugeben.

Anlage 3

Liste der für die Beurteilung von Abfall zuständigen Stellen bei den Ämtern der Landesregierungen

Landesregierung	Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail
Wiener Landesregierung MA 22 Ebendorferstraße 4 <u>1082 W i e n</u>	01/40 00-88 215	01/409 98 8215	post@m22.magwien.gv.at
Kärntner Landesregierung Abt. 15 U Flatschacherstraße 70 <u>9020 K l a g e n f u r t</u>	0463/536-315 71	0463/536-315 00	abfall.abt15@ktn.gv.at
Niederösterreichische Landesregierung Abt. WA2 Landhausplatz 1 <u>3100 S t . P ö l t e n</u>	02742/200-4938 oder 4271	02742/200-4090	post.wa2@noel.gv.at
Oberösterreichische Landesregierung Abteilung Umweltschutz Aufgabenbereich Umwelttechnik Stockhofstraße 40 <u>4010 L i n z</u>	0732/77 20 DW 3461 oder 4573	0732/77 20-3468	u-aw.post@ooe.gv.at
Salzburger Landesregierung Abt. 16 Postfach 527 <u>5010 S a l z b u r g</u>	0662/80 42-4180 oder 4184	0662/80 42-4167	amin.zaman@land-sbg.gv.at
Steiermärkische Landesregierung Rechtsabteilung 3 Landhausgasse 7 <u>8010 G r a z</u>	0316/877-4069	0316/877-3490	post@ra3.stmk.gv.at
Tiroler Landesregierung Abt. Umweltschutz Altes Landhaus Eduard Wallnöfer-Platz 1 <u>6010 I n n s b r u c k</u>	0512/508-3450	0512/508-3455	umweltschutz@tirol.gv.at
Vorarlberger Landesregierung Abt. VI f Römerstraße 15 <u>6901 B r e g e n z</u>	05574/511-26 605	05574/511 27 195	renate.lasser@vlr.gv.at

Landesregierung**Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail**

Burgenländische
Landesregierung

02682/600-2500

02682/600 27 89

post.wasser-abfall@bgld.gv.at

Abt. IX

Wasser und Abfallwirtschaft

Freiheitsplatz 1

7000 Eisenstadt

Anlage 4

Verfahren, die bestimmte Länder gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gewählt haben

Die Überschriften der Spalten in diesem Anhang bedeuten:

- a) Verbot,
- b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (siehe Abschnitt 4.2.),
- c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.),
- d) im Empfängerstaat werden sonstige Kontrollverfahren nach geltendem innerstaatlichen Recht angewandt (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.).

Wenn zwei Codes durch einen Bindestrich („–“) verbunden sind, bezieht sich der Eintrag auf die beiden sowie alle dazwischen liegenden Codes.

Wenn zwei Codes durch einen Semikolon („;“) getrennt sind, bezieht sich der Eintrag auf die beiden betreffenden Codes.

Ägypten

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B1010: – Chromschrott			unter B1010: alle übrigen Abfälle
B1020 – B1040			
	B1050 – B1070		
B1080 – B1140			
	B1150		
B1160 – B1190			
			B1220; B1230
	B1240		
			B1250
B2010; B2020			
	B2030		
unter B2040: – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur	unter B2040: alle übrigen Abfälle		

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
Verwendung als Baustoff und Schleifmittel			
	B2060 – B2080		
B2090			
	B2100 – B2110		
B2120			
	B2130		
B3010			
unter B3020: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe – andere nicht sortierter Ausschuss	unter B3020: alle übrigen Abfälle		
	B3030 – B3110		
B3120			
	B3130 – B4030		
GB040 7112 2620 30 2620 90			
GC010			
GC020			
GC030 ex 8908 00			
GC050			
GE020 ex 7001 ex 7019 39			
	GF010		
GC030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40			
GN010 ex 0502 00			
GN020 ex 0503 00			
GN030 ex 0505 90			

Algerien

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
GC030 ex 8908 00: nur wenn Gerüst möglicherweise asbesthaltig	GC030 ex 8908 00: außer wenn Gerüst möglicherweise asbesthaltig		GC030 ex 8908 00: außer wenn Gerüst möglicherweise asbesthaltig
GG030 ex 2621: wenn keine Analyse vorliegt, die die Ungefährlichkeit des	GG030 ex 2621: wenn eine Analyse vorliegt, die die Ungefährlichkeit des		GG030 ex 2621: wenn eine Analyse vorliegt, die die Ungefährlichkeit des

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
Abfalls belegt	Abfalls belegt		Abfalls belegt
GG040 ex 2621: wenn keine Analyse vorliegt, die die Ungefährlichkeit des Abfalls belegt	GG040 ex 2621: wenn eine Analyse vorliegt, die die Ungefährlichkeit des Abfalls belegt		GG040 ex 2621: wenn eine Analyse vorliegt, die die Ungefährlichkeit des Abfalls belegt
			alle übrigen in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle

Andorra

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle			

Argentinien

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	B1010		
B1020			
	B1030 – B1050		
B1060			
	B1070 – B1130		
B1140			
	B1150 – B1170		
B1180; B1190			
	B1200 – B1230		
B1240			
	B1250 – B2110		
B2120; B2130			
unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Polyvinylalkohol – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte – fluorierte Polymerabfälle ⁽¹⁾	unter B3010: alle übrigen Abfälle		
unter B3020: – hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe	unter B3020: alle übrigen Abfälle		

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
(beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen), – andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf 2. nicht sortierter Ausschuss.			
	B3030; B3035		B3030; B3035
	B3040; B3050		
	B3060		B3060
	B3065		
unter B3070: – bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel	unter B3070: alle übrigen Abfälle		B3070
	B3080 – B3110		
	B3120		B3120
B3130 – B4020			
	B4030		
	GB040 2620 30 2620 90		
	GC010		
GC020			
	GC030 ex 8908 00		GC030 ex 8908 00
	GC050		
	GE020 ex 7001 ex 7019 39		
	GF010		
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40			
	GN010 ex 0502 00		GN010 ex 0502 00
	GN020 ex 0503 00		GN020 ex 0503 00
	GN030 ex 0505 90		GN030 ex 0505 90

Bangladesch

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B1010: alle übrigen Abfälle			unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			– Aluminiumschrott
B1020 – B2130			
unter B3010: alle übrigen Abfälle			unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Ethylen – Styrol
unter B3020: alle übrigen Abfälle			unter B3020: – Abfälle und Ausschuss von folgendem Papier und folgender Pappe: – ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe – hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
B3030 – B4030			
GB040 2620 30 2620 90			
GC010			
GC020			
GC030 ex 8908 00			
GC050			
GE020 ex 7001 ex 7019 39			
GF010			
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40			
GN010 ex 0502 00			
GN020 ex 0503 00			
GN030 ex 0505 90			

Belarus (Weißrussland)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	unter B1010: – Germaniumschrott – Vanadiumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott – Thoriumschrott	unter B1010: alle übrigen Abfälle	
	unter B1020: – Berylliumschrott – Tellurschrott	unter B1020: alle übrigen Abfälle	
unter B1030: nur Vanadiumstaub	unter B1030: alle, ausgenommen Vanadiumstaub enthaltende Abfälle		
unter B1031: nur Titanstaub	unter B1031: alle, ausgenommen Titanstaub enthaltende Abfälle		
		B1040; B1050	
	B1060		
		B1070	
	B1080		
		B1090	
	B1100; B1115		
	unter B1120: – Übergangsmetalle	unter B1120: – Lanthanoide (Seltenerdmetalle)	
		B1130 – B1170	
	B1180		
		B1190	
	B1200 – B1240		
		B1250	
	B2010		
	B2020	unter B2020: nur Abfälle, die keine von Belarus anzugebenden Stoffe enthalten	
		B2030	
	unter B2040: – teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel – Lithium-Tantal-Glasschrott und	unter B2040: – beim Abbruch von Gebäuden anfallende Abfälle aus Putz oder Gipstafeln – Schwefel in festem Aggregatzustand – Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH<9) – Natrium-, Kalium- und Calciumchloride – Carborundum (Siliciumcarbid) – Betonbruchstücke	

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	Lithium-Niob-Glasschrott		
	B2060; B2070		
		B2080; B2090	
	B2100; B2110		
unter B2120: nur Säure- und Laugenabfälle, die von Belarus angegebene Stoffe enthalten	unter B2120: alle, ausgenommen Säure- und Laugenabfälle, die von Belarus angegebene Stoffe enthalten		
		B2130	
	unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Ethylen – Styrol – Polypropylen – Polyethylen-terephthalat – Acrylnitril – Butadien – Polyamide – Polybutylen-terephthalat – Polycarbonate – Acrylpolymer – Polyurethane (FCKW-frei) – Polymethylmethacrylat – Polyvinylalkohol – Polyvinylbutyral – Polyvinylacetat – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte	unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Polyacetale – Polyether – Polyphenylsulfide – Alkane (C ₁₀ -C ₁₃) (Weichmacher) – Polysiloxane – folgende fluorierte Polymerabfälle (¹): – Perfluor-ethylen/Propylene (FEP) – Perfluoral-koxyalkan – Tetrafluor-ethylen/Perfluorvinylether (PFA) – Tetrafluor-ethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF)	
		B3020	
	unter B3030: – Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff	unter B3030: alle übrigen Abfälle	
		B3035	
	B3040		
		B3050	
	unter B3060: – Degras: Rückstände aus der Verarbeitung	unter B3060: alle übrigen Abfälle	

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen – Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert – Fischabfälle		
		B3065	
	unter B3070: – Abfälle von Menschenhaar	unter B3070: alle übrigen Abfälle	
	B3080 – B3100		
		B3110; B3120	
	B3130; B3140		
		B4010 – B4030	
unter GB040 7112 2620 30 2620 90: nur Galvanikschlacken, die Kupfer enthalten		unter GB040: 7112 2620 30 2620 90 nur Schlacken aus Edelmetallen	
		GC010	
		GC020	
	GC030 ex 8908 00		
	GC050		
unter GE020 ex 7001 ex 7019 39: nur Glasfaserabfälle, die ähnliche physikalisch-chemische Eigenschaften wie Asbest aufweisen		unter GE020 ex 7001 ex 7019 39: alle, ausgenommen Glasfaserabfälle, die ähnliche physikalisch-chemische Eigenschaften wie Asbest aufweisen	
		GF010	
	GG030 ex 2621		
	GG040 ex 2621		
	GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40		
	GN010 ex 0502 00		
	GN020 ex 0503 00		
	GN030 ex 0505 90		

Benin

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle			

Bosnien und Herzegowina

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
		B3020	
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Botsuana

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Brasilien

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	unter B1010: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Eisen- und Stahlschrott – Nickelschrott – Zinkschrott – Zinnschrott – Wolframschrott – Molybdänschrott – Tantalschrott – Magnesiumschrott – Kobaltschrott – Bismutschrott – Titanschrott – Zirkoniumschrott – Manganschrott – Germaniumschrott – Vanadiumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott	unter B1010: – Kupferschrott – Aluminiumschrott – Thoriumschrott – Schrott von Seltenerdmetallen	unter B1010: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Eisen- und Stahlschrott – Nickelschrott – Zinkschrott – Zinnschrott – Wolframschrott – Molybdänschrott – Tantalschrott – Magnesiumschrott – Kobaltschrott – Bismutschrott – Titanschrott – Zirkoniumschrott – Manganschrott – Germaniumschrott – Vanadiumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	– Chromschrott		– Chromschrott
B1020 – B1040			
	B1050		B1050
B1060			
	B1070; B1080		B1070; B1080
B1090			
unter B1100: – Zinkhaltige Oberflächenschlacke: – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer	unter B1100: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke: – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Rückstände aus der Zinkabschöpfung zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %	unter B1100: – Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke	unter B1100: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke: – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Rückstände aus der Zinkabschöpfung zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
B1115			
	B1120; B1130		B1120; B1130
B1140			
	B1150; B1160		B1150; B1160
B1170 – B1190			
B1180			
	B1200 – B1250		B1200 – B1250
		B2010; B2020	
	unter B2030: – Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)	unter B2030: alle übrigen Abfälle	unter B2030: – Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B2040: – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel	unter B2040: – beim Abbruch von Gebäuden anfallende Abfälle aus Putz oder Gipstafeln – Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott	unter B2040: alle übrigen Abfälle	unter B2040: – beim Abbruch von Gebäuden anfallende Abfälle aus Putz oder Gipstafeln – Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott
		B2060	
	B2070 – B2110		B2070 – B2110
B2120; B2130			
		B3010; B3020	
unter B3030: – Altwaren	unter B3030: alle übrigen Abfälle		unter B3030: alle übrigen Abfälle
	B3035		B3035
B3040			
		B3050 – B3065	
		B3060	
unter B3070: – bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel		unter B3070: – Abfälle von Menschenhaar – Strohabfälle	
		B3080; B3090	
B3100 – B3120			
		B3130	
B3140 – B4030			
	GB040 7112 2620 30 2620 90		GB040 7112 2620 30 2620 90
	GC010		GC010

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	GC020		GC020
GC030 ex 8908 00			
GC050			
		GE020 ex 7001 ex 7019 39	
		GF010	
	GG030 ex 2621		GG030 ex 2621
	GG040 ex 2621		GG040 ex 2621
		GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40	
		GN010 ex 0502 00	
		GN020 ex 0503 00	
		GN030 ex 0505 90	

Chile

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			B1010
			B1031
			B1050
			B1070; B1080
			B1115
			B1250
			B2060
			B2130
			B3010
			B3030
			B3035
			B3060; B3065
			GB 040 7112 2620 30 2620 90
			GC010
			GC020
			GC030 ex 8908 00
			GC050
			GE020 ex 7001 ex 7019 39
			GF010
			GG030 ex 2621

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			GG040 ex 2621
			GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40
			GN010 ex 0502 00
			GN020 ex 0503 00
			GN030 ex 0505 90
		alle übrigen in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle	

China

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B1010: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Molybdänschrott – Kobaltschrott – Bismutschrott – Zirkoniumschrott – Manganschrott – Germaniumschrott – Vanadiumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott – Thoriumschrott – Schrott von Seltenerdmetallen – Chromschrott			unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Nickelschrott – Aluminiumschrott – Zinkschrott – Zinnschrott – Wolframschrott – Tantalschrott – Magnesiumschrott – Titanschrott
unter B1020: alle übrigen Abfälle			unter B1020: – Übergangsmetalle, wenn sie >10 % V ₂ O ₅ enthalten
B1030			
unter B1031: alle übrigen Abfälle			unter B1031: Wolfram, Titan, Tantal
B1040			
			B1050
B1060			
			B1070; B1080
B1090			
unter B1100: alle übrigen Abfälle			unter B1100: – Hartzinkabfälle
			B1115
unter B1120: – Lanthanoide (Seltenerdmetalle)			unter B1120: alle übrigen Abfälle
B1130 – B1200			
			B1210

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
B1220			
			B1230
B1240			
			B1250
B2010; B2020			
unter B2030: – Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe), ausgenommen WC-Schrott alle übrigen Abfälle			unter B2030: – Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe) nur WC Schrott
B2040 – B2130			
unter B3010: – folgende ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte: – Harnstoff-Formaldehyd-Harze – Melamin-Formaldehyd-Harze – Epoxidharze – Alkydharze			unter B3010: – Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren – folgende ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte: – Phenol-Formaldehyd-Harze – Polyamide – folgende fluoriierte Polymerabfälle (¹): – Perfluorethylen/Propylene (FEP) – Perfluoralkoxyalkan – Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF)
			B3020
unter B3030: alle übrigen Abfälle			unter B3030: – folgende Abfälle von Baumwolle: – Garnabfälle – andere Abfälle – Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) – aus synthetischen Chemiefasern – aus künstlichen

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			Chemiefasern
B3035; B3040			
			B3050
unter B3060: alle übrigen Abfälle			unter B3060: – Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
B3065 – B4030			
unter GB040 7112 2620 30 2620 90: alle übrigen Abfälle			unter GB040 7112 2620 30 2620 90: nur Schlacke aus der Kupferverarbeitung
			GC010
unter GC020: alle übrigen Abfälle			unter GC020: nur Drahtabfälle, Motorschrott
			GC030: ex 8908 00
GC050			
GE020 ex 7001 ex 7019 39			
GF010			
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
			GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40
GN010 ex 0502 00			
GN020 ex 0503 00			
GN030 ex 0505 90			

Chinesisch-Taipeh (Taiwan)

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	unter B1010: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Molybdänschrott – Tantalschrott – Kobaltschrott – Bismutschrott – Zirkoniumschrott		unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Nickelschrott – Aluminiumschrott – Zinkschrott – Zinnschrott – Wolframschrott – Magnesiumschrott

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	– Manganschlacke – Vanadiumschrött – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrött – Thoriumschrött – Schrött von Seltenerdmetallen – Chromschrött		– Titanschrött – Germaniumschrött
	B1020 – B1031		
B1040			
	B1050 – B1090		
	unter B1100: – Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschrötte – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung – tantalhaltige Zinnschrötte mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %		unter B1100: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschrötte – Oberflächenschrötte aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) – Bodenschrötte aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – Rückstände aus der Zinkabschöpfung
	B1115; B1120		
			B1130
	B1140 – B1220		
			B1230
	B1240		
B1250			
	B2010 – B2030		
	unter B2040: alle übrigen Abfälle		unter B2040: – chemisch stabilisierte Schrötte mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel
	B2060 – B2130		
	unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Polyurethane (FCKW-frei)		unter B3010: alle übrigen Abfälle

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	– ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte		
	B3030; B3035		B3020
	B3060 – B4030		B3040; B3050
GB040 7112 2620 30 2620 90			
GC010			
GC020			
GC030 ex 8908 00			
			GC050
			GE020 ex 7001 ex 7019 39
	GF010		
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
			GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40
GN010 ex 0502 00			
	GN020 ex 0503 00		
	GN030 ex 0505 90		

Costa Rica

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle			

Côte d'Ivoire (Republik Côte d'Ivoire)

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	unter B1010: alle übrigen Abfälle		unter B1010 -- Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
B1020 – B2120			
	B2130		
			B3010 – B3020

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	unter B3030 alle übrigen Abfälle		unter B3030: -- Abfälle (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle, Garnabfälle und Reißspinnstoff) Chemiefasern -- Altwaren -- Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus
	B3035 – B3130		
			B3140
	B4010 – B4030		
GB040 7112 2620 30 2620 90			
	GC010		
	GC020		
GC030 ex 8908 00			
GC050			
	GE020 ex 7001 ex 7019 39		
	GF010		
	GG030 ex 2621		
	GG040 ex 2621		
	GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40		
	GN010 ex 0502 00		
	GN020 ex 0503 00		
	GN030 ex 0505 90		

Georgien

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
		B1010; B1020	
	B1030		
B1031 – B1080			
	B1090		
B1100; B1115			
	B1120 – B2130		
		B3010 – B3030	
	B3035		
B3040			
		B3050	
	B3060; B3065		

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
B3070; B3080			
	B3090 – B3110		
B3120 – B4010			
	B4020		
B4030			
GB040 7112 2620 30 2620 90			
GC010			
GC020			
GC030 ex 8908 00			
GC050			
		GE020 ex 7001 ex 7019 39	
GF010			
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
		GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40	
		GN010 ex 0502 00	
		GN020 ex 0503 00	
	GN030 ex 0505 90		

Guyana

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle

Hongkong (China)

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B1010: – Tantalschrott			unter B1010: alle übrigen Abfälle
B1030 – B1040			B1020
			B1050
B1060 – B1090			
unter B1100: – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich			unter B1100: alle übrigen Abfälle

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer			
			B1115
unter B1120: – Lanthanoide (Seltenerdmetalle)			unter B1120: alle übrigen Abfälle
			B1130
B1140 – B1190			
			B1200
B1210; B1220			
			B1230
B1240			
			B1250 – B2060
B2070; B2080			
			B2090
B2100 – B2130			
unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Polyacetale – Polyether – Alkane (C ₁₀ -C ₁₃) (Weichmacher) – folgende fluorierte Polymerabfälle ⁽¹⁾ : – Perfluorethylen/Propylene (FEP) – Perfluoralkoxyalkan – Tetrafluor-ethylen/Perfluorvinylether (PFA) – Tetrafluor-ethylen/Perfluor-methylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinyliden-fluorid (PVDF)			unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Ethylen – Styrol – Polypropylen – Polyethylen-terephthalat – Acrylnitril – Butadien – Polyamide – Polybutylen-terephthalat – Polycarbonate – Polyphenyl-sulfide – Acrylpolymer – Polyurethane (FCKW-frei) – Polysiloxane – Polymethyl-methacrylat – Polyvinylalkohol – Polyvinylbutyral – Polyvinylacetat – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte
			B3020; B3030
B3035			
			B3040 – B3060
B3065			
			B3070 – B3090
B3100 – B3130			
			B3140
B4010 – B4030			
			GB040 7112 2620 30 2620 90

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			GC010
			GC020
			GC030 ex 8908 00
			GC050
			GE020 ex 7001 ex 7019 39
			GF010
			GG030 ex 2621
			GG040 ex 2621
			GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40
			GN010 ex 0502 00
			GN020 ex 0503 00
			GN030 ex 0505 90

Indien

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Nickelschrott – Aluminiumschrott – Zinkschrott – Zinnschrott – Magnesiumschrott
		B1020	
	unter B3010: alle übrigen Abfälle	unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nicht-halogenierten Polymeren und Copolymeren: – Polyethylen-terephthalat	
		B3020	
	unter B3030: alle übrigen Abfälle		unter B3030: – Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus
	alle übrigen in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Indonesien

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			B1010; B1020
B1030 – B1100			
			B1115
B1120 – B2010			
			B2020
unter B2030: – unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern			unter B2030: – Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
unter B2040: alle übrigen Abfälle			B2040: – Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott
B2060 – B3010			
			B3020
unter B3030: – Altwaren – Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus			unter B3030: alle übrigen Abfälle
B3035			
			B3040 – B3090
B3100 – B3130			
			B3140
B4010 – B4030			
GB040 7112 2620 30 2620 90			
			GC010
			GC020
GC030 ex 8908 00			
GC050			
			GE020 ex 7001 ex 7019 39
			GF010
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40			
			GN010 ex 0502 00
			GN020 ex 0503 00
			GN030 ex 0505 90

Iran (Islamische Republik Iran)

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	B1010 – B1090		
Unter B1100: – folgende zinkhaltige Oberflächenschlacken: – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (>92 % Zn), – Rückstände aus der Zinkabschöpfung, – Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer, – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung, – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %	unter B1100: – Hartzinkabfälle, – folgende zinkhaltige Oberflächenschlacken: – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (>90 %Zn), – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (>92 % Zn), – Zinkrückstände aus dem Druckguss (>85 % Zn)		
B1115			
	B1120 – B1150		
B1160 – B1210			
	B1220 – B2010		
B2020 – B2130			
	B3010 – B3020		
B3030 – B3040			
unter B3050: – Korkabfälle: Korkschrött oder Korkmehl	unter B3050: – Sägespäne und Holuzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst		
B3060 – B3070			
	B3080		
B3090 – B3130			
	B3140		

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
B4010 – B4030			
	GB040 7112 2620 30 2620 90		
GC010			
GC020			
GC030 ex 8908 00			
GC050			
GE020 ex 7001 ex 7019 39			
GF010			
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40			
GN010 ex 0502 00			
GN020 ex 0503 00			
GN030 ex 0505 90			

Israel

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle

Kenia

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	B1010 – B1030		
B1031			
	B1040 – B1080		
B1090			

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B1100: – zinkhaltige Oberflächenschlacke – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – Rückstände aus der Zinkabschöpfung – Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzsacke – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %	unter B1110: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn)		
unter B1120: alle übrigen Abfälle	unter B1120: – Mangan – Eisen – Zink		
B1130 – B2130			
	B3010		
B3020			
unter B3030: – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.) – Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus, unsortiert	unter B3030: alle übrigen Abfälle		
B3035 – B3130			
	B3140		
B4010 – B4030			

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
GB040 7112 2620 30 2620 90			
GC010			
GC020			
GC030 ex 8908 00			
GC050			
GE020 ex 7001 ex 7019 39			
GF010			
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40			
GN010 ex 0502 00			
GN020 ex 0503 00			
GN030 ex 0505 90			

Kirgisistan

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle

Kroatien

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle

Kuba

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
		alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle	

Libanon

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B1010: – Chromschrott	unter B1010: alle übrigen Abfälle		B1010
B1020 – B1090			B1020 – B1090
unter B1100: – Rückstände aus der Zinkabschöpfung – Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke	Unter B1100: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (>90% Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %		B1100
	B1115		B1115
B1120 – B1140			B1120 – B1140
	B1150 – B2030		B1150 – B2030
unter B2040: alle übrigen Abfälle	unter B2040: – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel		B2040

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
B2060 – B2130			B2060 – B2130
unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Polyvinylalkohol – Polyvinylbutyral – Polyvinylacetat – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte – folgende fluorierte Polymerabfälle (¹): – Perfluorethylen/Propylene (FEP) – Perfluoralkoxyalkan – Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF)	unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Ethylen – Styrol – Polypropylen – Polyethylen-terephthalat – Acrylnitril – Butadien – Polyacetale – Polyamide – Polybutylen-terephthalat – Polycarbonate – Polyether – Polyphenylsulfide – Acrylpolymere – Alkane C ₁₀ -C ₁₃ (Weichmacher) – Polyurethane (FCKW-frei) – Polysiloxane – Polymethylmethacrylat		B3010
	B3020 – B3130		B3020 – B3130
B3140			B3140
	B4010 – B4030		B4010 – B4030
	GB040 7112 2620 30 2620 90		GB040 7112 2620 30 2620 90
	GC010		GC010
	GC020		GC020
GC030 ex 8908 00			GC030 ex 8908 00
GC050			GC050
	GE020 ex 7001 ex 7019 39		GE020 ex 7001 ex 7019 39
	GF010		GF010
	GG030 ex 2621		GG030 ex 2621
	GG040 ex 2621		GG040 ex 2621
	GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40		GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40
	GN010 ex 0502 00		GN010 ex 0502 00
	GN020 ex 0503 00		GN020 ex 0503 00
	GN030 ex 0505 90		GN030 ex 0505 90

Macau (China)

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle			

Malawi

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle			

Malaysia

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B1010: – Nickelschrott – Zinkschrott – Wolframschrott – Tantalschrott – Magnesiumschrott – Titanschrott – Manganschrott – Germaniumschrott – Vanadiumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott – Schrott von Seltenerdmetallen – Chromschrott	unter B1010: – Molybdänschrott – Kobaltschrott – Bismutschrott – Zirkoniumschrott – Thoriumschrott	unter B1010 – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Aluminiumschrott – Zinnschrott	
B1020 – B1090			
unter B1100: alle übrigen Abfälle		Unter B1100: – Hartzinkabfälle – Rückstände aus der Zinkabschöpfung	
		B1115	
B1120 – B1140			
		B1150	
B1160 – B1190			
		B1200; B1210	
B1220 – B1240			
		B1250 – B2030	
unter B2040: – teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung,		unter B2040: alle übrigen Abfälle	

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel			
		B2060	
B2070; B2080			
		B2090	
B2100			
		B2110 – B2130	
			B3010
		B3020 – B3035	
B3040			
	unter B3050: – Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst	unter B3050: – Korkabfälle: Korkschrött oder Korkmehl	
	unter B3060: – pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (nur Reisfuttermehl und andere Nebenerzeugnisse unter 2302 20 100/900(*)) – Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert – Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall – andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und		unter B3060: – pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (nur Reisfuttermehl und andere Nebenerzeugnisse unter 2302 20 100/900(*)) – andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen:

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen:		
		B3065 – B3140	
B4010			
		B4020	
B4030			
GB040 7112 2620 30 2620 90			
GC010			
GC020			
GC030 ex 8908 00			
GC050			
		GE020 ex 7001 ex 7019 39	
		GF010	
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40			
	GN010 ex 0502 00		GN010 ex 0502 00
	GN020 ex 0503 00		GN020 ex 0503 00
	GN030 ex 0505 90		GN030 ex 0505 90

(*) entspricht den Positionen 2302 40 02 und 2302 40 08 in der aktuellen KN.

Mali

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B1010: alle übrigen Abfälle	unter B1010: – Chromschrott		
	B1020		
B1030 – B1040			
	B1050		
B1060			
	B1070; B1080		
B1090 – B1120			
	B1130		
B1140 – B2030			
unter B2040: alle übrigen Abfälle	unter B2040: – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung,		

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel – Schwefel in festem Aggregatzustand		
	B2060		
B2070 – B2100			
	B2110; B2120		
B2130 – B4030			
GB040 7112 2620 30 2620 90			
GC010			
GC020			
GC030 ex 8908 00			
GC050			
GE020 ex 7001 ex 7019 39			
GF010			
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40			
GN010 ex 0502 00			
	GN020 ex 0503 00		
	GN030 ex 0505 90		

Marokko

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Wolframschrott – Molybdänschrott – Tantalschrott – Magnesiumschrott – Kobaltschrott – Bismutschrott – Zirkoniumschrott – Germaniumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und		unter B1010: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Kupferschrott – Nickelschrott – Aluminiumschrott – Zinkschrott – Zinnschrott – Titanschrott – Manganschrott – Schrott von

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	Galliumschrott – Thoriumschrott		Seltenerdmetallen – Chromschrott
	unter B1020: – Antimonschrott – Bleischrott (ausgenommen Bleiakumulatoren) – Tellurschrott		unter B1020: – Berylliumschrott – Cadmiumschrott – Selenschrott
	B1030 – B1200		B1210
	B1220 – B1250		
			B2010 – B2020
	unter B2030: – unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern		unter B2030: – Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
	B2040 – B2130		
	unter B3010: – Kunststoffabfälle auf folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Styrol – Butadien – Polyacetale – Polyamide – Polybutylen-terephthalat – Polycarbonate – Polyether – Polyphenylsulfide – Acrylpolymer – Alkane C ₁₀ -C ₁₃ (Weichmacher) – Polysiloxane – Polymethylmethacrylat – Polyvinylbutyral – Polyvinylacetat – folgende fluorierte Polymerabfälle (¹): – Perfluorethylen/Propylene (FEP) – Perfluoralkoxyalkan – Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF)		unter B3010 – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Ethylen – Polypropylen – Polyethylen-terephthalat – Acrylnitril – Polyurethane (FCKW-frei) – Polyvinylalkohol – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte
			B3020 – B3050
	unter B3060:		unter B3060:

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	alle übrigen Abfälle		– Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
			B3065
	B3070 – B4030		
	GB040 7112 2620 30 2620 90		
	GC010		
	GC020		
	GC030 ex 8908 00		
	GC050		
	GE020 ex 7001 ex 7019 39		
	GF010		
	GG030 ex 2621		
	GG040 ex 2621		
	GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40		
	GN010 ex 0502 00		
	GN020 ex 0503 00		
	GN030 ex 0505 90		

Moldau (Republik Moldau)

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			B1010
			B2020

unter B3020: alle übrigen Abfälle			unter B3020: – ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe – hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe – hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
alle übrigen in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle			

Oman

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B1010: alle übrigen Abfälle	unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott		
alle übrigen in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle			

Pakistan

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B3060 – Weintrub			
B3140			
unter GN010 ex 0502 00: Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen			
			alle übrigen in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle

Paraguay

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
		alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle	

Peru

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	unter B3030: – Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen – Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.) – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie) – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen textilen Agavefasern – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		unter B3030: – Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff) – Werg und Abfälle von Flachs – Abfälle (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Chemiefasern – Altwaren – Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Tuae und Kabel sowie Textilwaren daraus

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	von Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und andere textilen Pflanzenfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen		
	unter B3060: – Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen – Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert		unter B3060: alle übrigen Abfälle
	unter B3065: Altspeisefette und -öle tierischen Ursprungs (z.B. Frittieröl), sofern sie keine der in Anlage III zum Basler Übereinkommen festgelegten [gefährlichen] Eigenschaften aufweisen		unter B3065: Altspeisefette und -öle pflanzlichen Ursprungs (z.B. Frittieröl), sofern sie keine der in Anlage III zum Basler Übereinkommen festgelegten [gefährlichen] Eigenschaften aufweisen
			alle übrigen in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle

Philippinen

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B1010: – Kobaltschrott	unter B1010: alle übrigen Abfälle		
unter B1020: – Bleischrott (ausgenommen Bleiakumulatoren)	unter B1020: alle übrigen Abfälle		
	B1030 – B1115		
unter B1120: – Kobalt, Lanthan	unter B1120: alle übrigen Abfälle		
	B1130 – B1150		
B1160; B1170			

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	B1180 – B1220		
B1230; B1240			
	B1250		
B2010		B2020	
	unter B2030: – Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)	unter B2030: – unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern	
	B2040		
B2060			
	B2070 – B3010		
		B3020 – B3050	
	B3060 – B3070		
		B3080	
	B3090 – B3140		
B4010; B4020			
	B4030		
	GB040 7112 2620 30 2620 90		
	GC010		
	GC020		
	GC030 ex 8908 00		
	GC050		
		GE020 ex 7001 ex 7019 39	
		GF010	
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
	GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40		
	GN010 ex 0502 00		
	GN020 ex 0503 00		
	GN030 ex 0505 90		

Russland (Russische Föderation)

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			B1010 – B2120
B2130			
			B3010 – B3030
B3035; B3040			
			B3050 – B3070
B3080			
			B3090
B3100			

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			B3110 – B3130
B3140			
			B4010 – B4030
			GB040 7112 2620 30 2620 90
			GC010
			GC020
			GC030 ex 8908 00
			GC050
GE020 ex 7001			GE 020 ex 7019 39
			GF 010
			GG030 ex 2621
			GG040 ex 2621
			GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40
			GN010 ex 0502 00
			GN020 ex 0503 00
			GN030 ex 0505 90

Seychellen

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	GF010		
	GN010 ex 0502 00		
	GN020 ex 0503 00		
	GN030 ex 0505 90		
alle übrigen in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle			

Sri Lanka

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Südafrika

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Thailand

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
		B1010	
	B1020; B1030		
		B1031	
	B1040 – B1090		
	unter B1100: alle übrigen Abfälle	unter B1100: – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %	
	B1115 – B1140		
		B1150	
	B1160 – B1240		
B1250			
	B2010; B2020		
		B2030	
	unter B2040: – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel – Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH<9) – Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott	unter B2040: alle übrigen Abfälle	

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
		B2060; B2070	
	B2080; B2090		
		B2100	
	B2110 – B2130		
	unter B3010: – Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren – folgende fluorierte Polymerabfälle (¹): – Perfluorethylen/Propylene (FEP) – Perfluoralkoxyalkan – Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF)	unter B3010: – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte	
		B3020	
	unter B3030: – Abfälle (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Chemiefasern – Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus	unter B3030: alle übrigen Abfälle	
	B3035		
	unter B3040: – andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)	unter B3040: – Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z.B. Ebonit)	
		B3050 – B3140	
	B4010 – B4030		
	GB040 7112 2620 30 2620 90		
	GC010		
	GC020		
	GC030 ex 8908 00		
	GC050		
	GE020 ex 7001 ex 7019 39		
		GF010	
		GG030 ex 2621	

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	GG040 ex 2621		
	GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40		
		GN010 ex 0502 00	
		GN020 ex 0503 00	
		GN030 ex 0505 90	

Togo (Republik Togo)

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
			Unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Polypropylen – Polyethylen-terephthalat
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Tunesien

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
	B1010		
B1020 – B1220			
	B1230; B1240		
B1250			
	B2010		
B2020; B2030			
unter B2040: alle übrigen Abfälle	unter B2040: – Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH<9) – Natrium-, Kalium- und Calciumchloride – Carborundum (Siliciumcarbid)		
B2060 – B2130			
unter B3010: – folgende fluorierte Polymerabfälle (¹): – Perfluorethylen/Propylene (FEP) – Perfluoralkoxyalkan	unter B3010: – Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren – ausgehärtete Harzabfälle oder		

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
– Tetrafluor-ethylen/Perfluor-vinylether (PFA) – Tetrafluor-ethylen/Perfluor-methylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF)	Kondensationsprodukte		
	B3020		
	unter B3030: alle übrigen Abfälle	unter B3030: – Altwaren	
	B3035 – B3065		
unter B3070: – bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel	unter B3070: – Abfälle von Menschenhaar – Strohabfälle		
	B3080		
B3090 – B3130			
	B3140		
B4010 – B4030			
GB040 7112 2620 30 2620 90			
GC010			
GC020			
GC030 ex 8908 00			
GC050			
GE020 ex 7001 ex 7019 39			
GF010			
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40			
	GN010 ex 0502 00		
	GN020 ex 0503 00		
	GN030 ex 0505 90		

Ukraine

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
		B2020	

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
		B3010; B3020	
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Vietnam

a) <i>Ausfuhrverbot</i>	b) <i>vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	c) <i>keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	d) <i>Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
unter B1010: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Tantalschrott – Kobaltschrott – Bismutschrott – Germaniumschrott – Vanadiumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott – Thoriumschrott – Schrott von Seltenerdmetallen			unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Nickelschrott – Aluminiumschrott – Zinkschrott – Zinnschrott – Wolframschrott – Molybdänschrott – Magnesiumschrott – Titanschrott – Zirkoniumschrott – Manganschrott – Chromschrott
unter B1020 – Berylliumschrott – Cadmiumschrott – Selenschrott – Tellurschrott			unter B1020 – Antimonschrott – Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren)
B1030 – B1190			
			B1200
B1210 – B2010			
			B2020
B2030			
unter B2040: alle übrigen Abfälle			unter B2040: – teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
B2060 – B2130			
	unter B3010: alle Abfälle, ausgenommen Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Ethylen – Styrol – Polypropylen – Polyethylen-terephthalat – Polycarbonate		B3010
			B3020

<i>a) Ausfuhrverbot</i>	<i>b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)</i>	<i>c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>	<i>d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)</i>
B3030 – B4030			
GB040 7112 2620 30 2620 90			
			GC010
GC020			
			GC030 ex 8908 00
GC050			
GE020 ex 7001 ex 7019 39			
GF010			
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40			
GN010 ex 0502 00			
GN020 ex 0503 00			
GN030 ex 0505 90			

- ⁽¹⁾ – Beim Endverbraucher anfallende Abfälle gehören nicht zu diesem Eintrag.
– Die Abfälle dürfen nicht vermischt sein.
– Die bei offener Verbrennung entstehenden Probleme sind zu berücksichtigen.